

Tagesordnung

für die Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses am
19.09.2024

Vorlagen-Nummer

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 1 | Einführung und Verpflichtung von Ausschussmitgliedern | 453/20 |
| 2 | Stadtplanung/Bauleitplanung | |
| 2.1 | Bebauungsplan 207 - IGP VIII - Rettungswache -;
hier: Aufhebung des Beschlusses | 284/24 |
| 2.2 | Errichtung eines Trinkwasserbrunnens;
hier: Antrag der Fraktionen SPD / Bündnis 90/DIE GRÜNEN
vom 26.04.2022 | 212/24 |
| 3 | Denkmalpflege | |
| 3.1 | Verwaltungsvereinbarung zwischen dem LVR-Amt für
Denkmalpflege im Rheinland und der Stadt Eschweiler | 137/24 |
| 3.2 | Denkmalschutz;
Eintragung der römischen Straße Rimburg-Stolberg,
Abschnitt Eschweiler in die Denkmalliste der Stadt
Eschweiler | 141/24 |
| 4 | Kenntnisgabe | |
| 4.1 | Bericht AGO vom 11.09.2024 | |
| 4.2 | Architekturwettbewerb zum Neubau der Willi-Fährmann-
Schule - Ergebnis der Preisgerichtssitzung und weiteres
Vorgehen | 250/24 |
| 4.3 | Sachstand kommunaler Wiederaufbau nach dem
Hochwasserereignis 2021, insbesondere Hochbauten und
sog. "Ankerprojekte" | 251/24 |
| 4.4 | Instandsetzung von Straßen in Dürwiß; hier: Antrag der CDU-
Fraktion vom 28.06.2024 | 285/24 |
| 5 | Anfragen und Mitteilungen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---------------------------|---------------|
| 6 | Kenntnisgabe | |
| 6.1 | Beschlusskontrolle | 240/24 |
| 7 | Anfragen und Mitteilungen | |

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	17.12.2020
2.	Verpflichtung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	23.03.2023
3.	Verpflichtung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	04.05.2023
4.	Verpflichtung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	11.02.2021
5.	Verpflichtung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	17.02.2022
6.	Verpflichtung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	19.10.2023
7.	Verpflichtung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	09.11.2023
8.	Verpflichtung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	30.11.2022
9.	Verpflichtung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	12.12.2023
10.	Verpflichtung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	16.04.2024
11.	Verpflichtung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	20.06.2024
12.	Verpflichtung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	19.09.2024
13.	Verpflichtung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.11.2024
14.	Verpflichtung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	11.12.2024

Einführung und Verpflichtung von Ausschussmitgliedern

Die Ausschussmitglieder, die bisher noch nicht eingeführt und verpflichtet wurden, werden vom Vorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde.“

Die Erklärung kann durch religiöse Beteuerung mit den Worten

„Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe.“

bekräftigen werden.

Beteuerungsformeln als Mitglieder anderer Religions- und Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.

Ausschussmitglieder, die dem Rat angehören, wurden bereits in der Ratssitzung am 10.11.2020 eingeführt und verpflichtet.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer _____		Datum: 04.12.2020 gez. Leonhardt					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Gemäß § 67 Abs. 3 i.V.m. § 58 Abs. 2 GO NRW werden die Ausschussmitglieder eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	19.09.2024
----	------------------	-------------------------------------	------------	------------

Bebauungsplan 207 - IGP VIII - Rettungswache -; hier: Aufhebung des Beschlusses

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 207 - IGP VIII – Rettungswache – gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 12.12.2023 (VV 458/23) mit dem in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich wird aufgehoben.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Campillo-Perez		Datum: 13.09.2024 gez. Leonhardt gez. Vogelheim					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Mit der Sitzungsvorlage VV 458/23 vom 12.12.2023 hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Eschweiler die Neuaufstellung des Bebauungsplanes 207 - IGP VIII - Rettungswache - mit dem in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich beschlossen. In einem ersten Verfahrensschritt wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer zusätzlichen Rettungswache bei gleichzeitiger Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Einklang mit den übergeordneten Planungen, dem Gesamtkonzept des Industrie- und Gewerbeparks und den Gestaltungsstandards der bereits entwickelten Bereiche.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung stellte sich heraus, dass eine tektonische Störung (geologische Verwerfung „Weisweiler Sprung“) durch das Vorhabengebiet verläuft und die kurzfristige Errichtung der Rettungswache verhindert. Es ist geplant, dass die Rettungswache nun zeitnah auf einem anderen Grundstück im Bereich des östlich angrenzenden Bebauungsplan 206 - Industrie- und Gewerbepark VII - entstehen soll. Hinsichtlich der genauen Lage der tektonischen Störung werden zurzeit Bodenuntersuchungen durchgeführt. Ziel ist es, über genauere Informationen des Bodenaufbaus die Flächen zu definieren, die zukünftig bebaut werden können oder aber von der Bebauung frei zu halten sind. Auch weiterhin soll dort mittelfristig ein Gewerbegebiet entwickelt werden.

Aufgrund dieses Sachverhaltes wird das Bauleitplanverfahren 207 - IGP VIII - Rettungswache - entbehrlich.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 207 - IGP VIII - Rettungswache - vom 12.12.2023 (VV 458/23) mit dem in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Bauleitplanverfahren war haushaltsrechtlich nicht relevant.

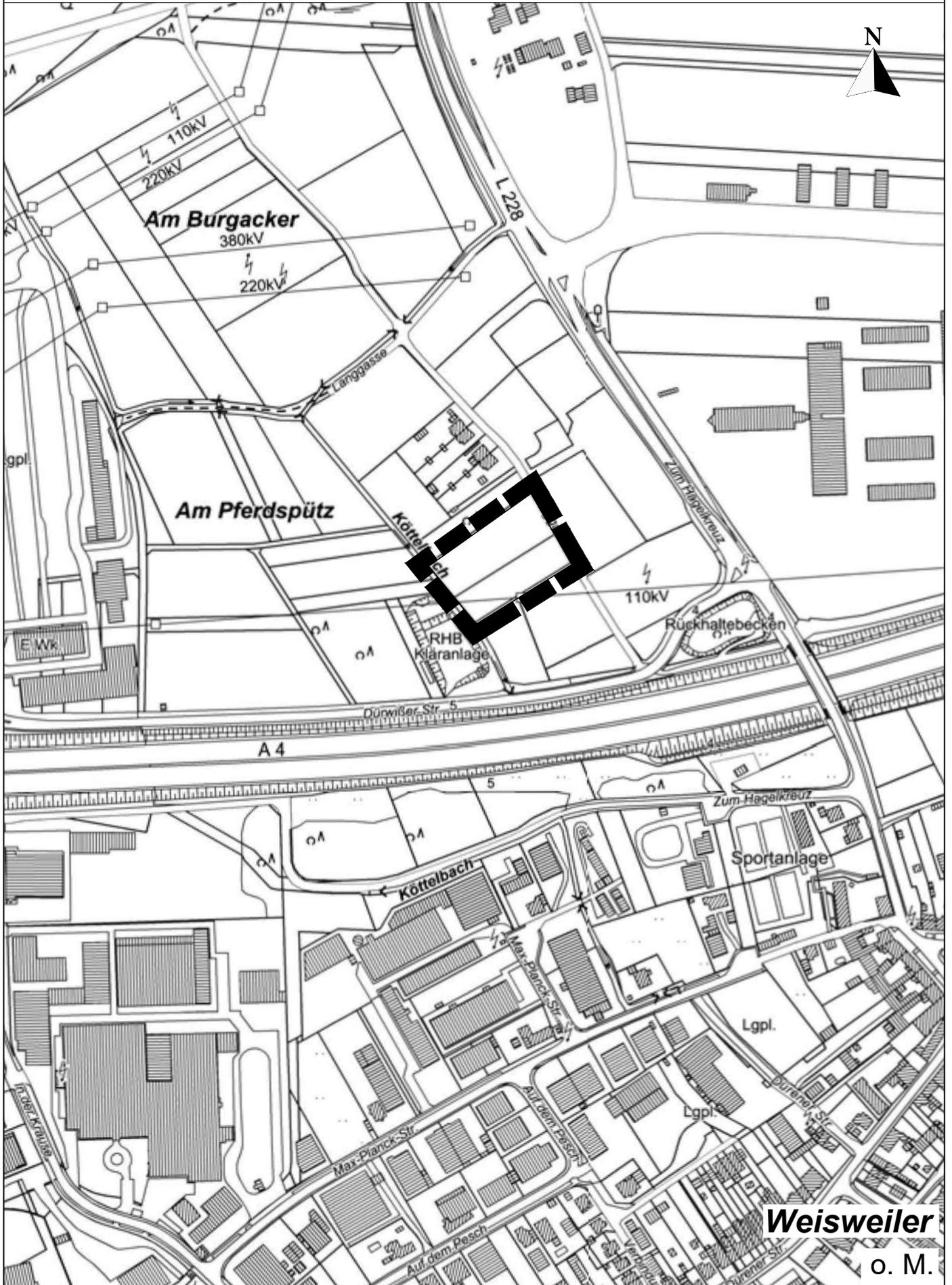
Personelle Auswirkungen:

Die Aufstellung des verbindlichen Bauleitplans hat als Pflichtaufgabe der Kommune Arbeitskraft im Planungsamt gebunden.

Anlagen:

1. Geltungsbereich

Geltungsbereich des Bebauungsplans 207 - IGP VIII - Rettungswache Langgasse -



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	19.09.2024
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	30.10.2024

**Errichtung eines Trinkwasserbrunnens;
hier: Antrag der Fraktionen SPD / Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 26.04.2022**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt die Errichtungs- und Unterhaltungskosten für einen Trinkwasserbrunnen außer- (Investivkosten) bzw. überplanmäßig (konsumtive Kosten) in 2025 bereitzustellen. Mit der Bereitstellung der finanziellen Mittel soll die Anlage am Standort Markt bis Sommer 2025 errichtet und betrieben werden.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Schütte _____		Datum: 13.09.2024 gez. i. V. Vogelheim					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Auf Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 26.04.2022 (s. Anlage) wurde seitens der Verwaltung die Errichtung eines Trinkwasserbrunnens geprüft.

Die Stadt Eschweiler hat zum Betrieb eines Trinkwasserbrunnens kein ausreichend qualifiziertes Personal. Die Einstellung entsprechenden Personals rechnet sich aufgrund der geringen Auslastung bei 1 oder 2 Trinkwasserstellen im Stadtgebiet nicht. Zudem hat die Stadtverwaltung in der Errichtung und im Betrieb einer solchen Anlage bislang keine Erfahrungen. Deshalb ist die Aufstellung und der Betrieb eines Trinkwasserbrunnens bei einem der Eschweiler Wasserkonzessionäre, der Regionetz GmbH, angefragt worden, da dort entsprechendes Know-How vorhanden ist.

Zusammenfassend besteht das Angebot aus folgenden Kostenanteilen je Trinkwasserentnahmestelle:

- Trinkwasserspender ca. 3.000 €, investiv
- Anschlüsse herstellen mit notwendigem Schachtbauwerk zur Montage ca. 4.500 €, investiv
- Inspektion und Wartung ca. 10.000 €/Jahr, konsumtiv
- Wasserverbrauch ca. 2.000 €/Jahr, konsumtiv

Der Trinkwasserspender ist aus Edelstahl und somit einfach zu reinigen. Die Trinkwasserspense wird über einen Knopf mit automatischem Verschluss ausgelöst, so dass eine Wasserverschwendung möglichst unterbunden wird.

Der Lebenszyklus des Trinkwasserspenders wird auf 20 Jahre geschätzt.

Beispielbild eines möglichen Trinkwasserbrunnens:



Finanzielle Auswirkungen:

1 Standort mit Trinkwasserbrunnen je Lebenszyklus:

7.500 €, investiv in 20 Jahren

240.000 €, konsumtiv in 20 Jahren

Die Mittel sind im Haushalt 2024/2025 nicht berücksichtigt. Eine Kompensierung der entstehenden überplanmäßigen Mehraufwendungen durch Verbesserungen an anderer Stelle ist für die Haushaltsjahre 2024 ff. nicht absehbar. Insoweit würde mit einer zustimmenden Beschlussfassung eine entsprechende Verschlechterung der Ergebnisplanung einhergehen.

Personelle Auswirkungen:

In der Verwaltung werden einmalig je Lebenszyklus in geringfügigem Maße Kapazitäten in der Beauftragung gebunden.

Die Abrechnung und die Weitergabe von Mangelmeldungen an den Dienstleister, sowie die Berichtspflichten bei Betrieb einer solchen Anlage binden dauerhaft ebenfalls in geringfügigem Maße Arbeitskraft.

Anlagen:

Antrag Trinkwasserbrunnen vom 26.04.2022



Änderungsvorschläge
zum Haushaltsplan 2022
der Stadt Eschweiler

Fraktionen
SPD und Bündnis 90/ Die Grünen

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Bürgermeisterin Nadine Leonhardt
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler



26. April 2022

Änderungsantrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen zum Haushaltsentwurf 2022

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leonhardt,

Da wir aufgrund der letztjährigen Hochwasser-Katastrophe erst jetzt im Jahr 2022 den Haushalt 2022 verabschieden, möchten wir unsere Änderungsanregungen entsprechend geringhalten. Der Wiederaufbau der Stadt, vor allem aber der Kindertagesstätten und Schulen hat für uns klare Priorität. Es ist uns auch klar, dass der Wiederaufbau viele Ressourcen bindet und auch in Zukunft binden wird.

Die Fraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen beantragt folgende Änderungen im Haushalt 2022 zu berücksichtigen:

- E05) 1. Erhöhung der Zuschüsse von Verbände und Vereine um 5.000 Euro im Bereich Kultur (S. 430 - 53118050)**

Wir halten es für sinnvoll den Vorschlag der Verwaltung bzgl. des Ansatzes 2022 in diesem Bereich um 5.000 Euro von 7.550 auf 12.550 Euro zu erhöhen, da wir den (Kultur-)Vereinen einen einmaligen Energiekostenzuschuss von 5000 Euro ermöglichen wollen.

- 1 -

SPD-Stadtratsfraktion Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler
Rathaus, Zimmer 114
Tel.: 02403 / 71-357
E-Mail: spd-fraktion@eschweiler.de

Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler
Rathaus, Zimmer 10
Tel.: 02403 / 71-356
E-Mail: gruene-fraktion@eschweiler.de

E07) 2. Zuschüsse an Vereine und Verbände um 15.000 Euro erhöhen, damit Vereine ihre Energiekostenbeteiligungen zahlen können und Ausbildung von Übungsleiterinnen bezuschusst leisten können. (S. 470 - 53118050)

Wir möchten die Zuschüsse an Vereine hier im speziellen für deren Energiekostenbeteiligungen um 10.000 Euro anheben, damit Vereine diese zahlen können.

Die Vereine hatten durch Corona nicht die Möglichkeiten Einnahmen über Ihre Mitgliedsbeiträge hinaus z.B. durch Feste zu steigern, aber die Kosten laufen weiter. Wir sehen es als wichtige Unterstützung zum Erhalt der Vereinsexistenzen an, Ihnen mit diesem Zuschuss ihre Energiekostenbeteiligungen zu ermöglichen.

Ein Betrag von 5.000 € soll zusätzlich für Förderung der Ausbildung von Mädchen und Frauen zu Übungsleiterinnen zur Verfügung gestellt werden.

Diese beiden Punkte bedeuten zusammen eine mögliche **Entlastung von 20.000 Euro für die Vereine in Eschweiler.**

F05) 3. Finanzierung eines Pilotprojektes – Ausstattung von städtischen Mülleimern mit Sensoren (Neuer Kostenpunkt im HH-Plan 2022)

Wir möchten ein Pilotprojekt in Eschweiler finanzieren, in dem Mülleimer mit Überwachungstechnik ausgestattet werden. Wir regen an etwa 100 Mülleimer mit Sensoren auszustatten, die den Füllstand digital melden bzw. die es ermöglichen den Füllstand per Fernabfrage abrufbar zu machen. Wir erhoffen uns dadurch eine effizientere Abfuhr dieser „Iglu-Mülleimer“.

E02) 4. Erhöhung der finanziellen Mittel der Maßnahmen gegen Gewalt an Schulen (S. 409 – 52911200)

Durch die Corona-Pandemie bedingte Distanzlehre (Homeschooling) ist die Gewaltbereitschaft von Schülerinnen und Schülern weiter gestiegen. Gerade mangelnde soziale Kontakte und die fehlende Einwirkung von pädagogischen Fachpersonal der Schulen haben diese Entwicklung begünstigt. Deswegen möchten wir eine Erhöhung der Mittel für die Maßnahmen gegen Gewalt an Schulen von 8.000 Euro auf 12.000 Euro erwirken.

F06) 5. Errichtung einer Abgabestelle für Trinkwasser auf dem Markt (Neuer Kostenpunkt im HH-Plan 2022)

Der Markt bildet einen zentralen Treffpunkt unserer Stadt. Gerade das Spielgerät „Sonnenwagen“ ist ein Anziehungspunkt für viele Kinder. Um Besuchern des Marktes und vor allem dort spielenden Kindern, die über kein Bargeld verfügen, die Entnahme von Trinkwasser zu ermöglichen, soll eine Abgabestelle für Trinkwasser errichtet werden. Ein möglicher Installationspunkt wäre in der Nähe des „Wasservorhangs“ an der Mauer hinter dem Sonnenwagen.

6. Änderungswünsche für zukünftige Haushalte

Im Bereich Soziales möchten wir für 2022 keine Änderung vorschlagen, allerdings bereits jetzt zwei Änderungswünsche für weitere Planungen einbringen:

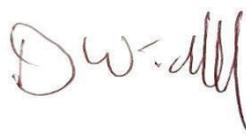
E06) S.447- Produktnummer 53118000 "Zuwendungen und Zuschüsse lfd. Zwecke übrige Bereiche" regen wir ab 2023 eine Erhöhung von 77.400 auf 85.000 Euro an.

F03) Außerdem möchten wir folgendes anregen: S.650 - Produktnummer. 011111203 "IV24AIB006 Neuerrichtung Obdachlosenunterkunft Grachtstraße" zu überarbeiten. Wir schlagen vor die 200.000 Euro von 2024 auf 2023 vorzuziehen und die Ausgaben von 1,9 Mio. Euro von 2025 auf 2024 vorzuziehen und somit die Neuerrichtung der Unterkunft um ein Jahr vorzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen,



Dietmar Krauthausen
SPD-Fraktionsvorsitzender



Dietmar Widell
Fraktionssprecher Bündnis 90/Die Grünen

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	19.09.2024
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	30.10.2024

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und der Stadt Eschweiler

Beschlussvorschlag:

- Der Rat beauftragt die Verwaltung, mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland eine Verwaltungsvereinbarung über eine „generelle Fiktion der Anhörung gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 DSchG bei Vorliegen bestimmter denkmalfachlicher Sachverhalte“ abzuschließen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Schütte		Datum: 05.09.2024 gez. i. V. Vogelheim					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Bereits Anfang 2022 wurde von Seiten des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (im Folgenden: LVR-ADR) vorgeschlagen, eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Eschweiler (im Folgenden UDB) und dem LVR-ADR im Rheinland zu treffen. Diese sollte zu einer schnelleren Bearbeitung denkmalfachlicher Genehmigungen durch die UDB und zu einer generellen Entbürokratisierung des Verfahrens führen. Die vom LVR-ADR festgelegten Voraussetzungen seitens der UDB (Organisation, personelle Ausstattung und fachliche Qualifikation, siehe Anlage 1, § 1, Abs. 2) liegen mit der aktuellen personellen Besetzung bei der Stadt Eschweiler vor.

Aufgrund der Diskussionen um die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes NRW wurde der Abschluss der Verwaltungsvereinbarung durch das LVR-ADR zunächst zurückgestellt. Das Gesetz ist mit dem Datum vom 01.06.2022 in Kraft getreten. Darin wird auch u.a. grundsätzlich die Vereinfachung von Verwaltungsabläufen angestrebt.

Mit Schreiben vom 17.01.2024 wurde die UDB durch das LVR-ADR darüber in Kenntnis gesetzt, dass von Seiten des LVR-ADR der Wunsch besteht, diese Verwaltungsvereinbarung nun abzuschließen. Aufgrund der in der Vergangenheit vertrauensvollen und kooperativen Zusammenarbeit und der sehr guten fachlichen Qualifikation bei der UDB sieht der LVR-ADR die Möglichkeit, Verantwortung für denkmalrechtliche Entscheidungen auf die UDB zu übertragen. Durch die Übertragung der Aufgaben können die Verfahren gestrafft und beschleunigt werden. Dies führt insgesamt zu einer Entbürokratisierung.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung, die Verwaltungsvereinbarung mit dem LVR-ADR abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Personelle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

VerwVereinbg generelle Anhörungsfiktion mit Anlage

Verwaltungsvereinbarung

über eine generelle Fiktion der Anhörung gemäß § 24 Abs. 2 S.1 DSchG NRW bei Vorliegen bestimmter denkmalfachlicher Sachverhalte

Zwischen

dem Landschaftsverband Rheinland (**LVR**), vertreten durch die Direktorin des LVR, [REDACTED], diese vertreten durch die Leiterin des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (**LVR-ADR**), [REDACTED]

- im Folgenden: **LVR oder LVR-ADR** -

und

der Stadt Eschweiler - Untere Denkmalbehörde (**UDB**), vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Nadine Leonhardt, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

- im Folgenden: **Kommune oder UDB**-

wird folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Das LVR-ADR und die UDB sind gemeinsam mit dem Vollzug des Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) in der Fassung vom 13.04.2022, in Kraft getreten am 01.06.2022, betraut. Für eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit beider Parteien ist ein reibungsloser Verwaltungsablauf unerlässlich. Dieser soll durch diese Verwaltungsvereinbarung zwischen dem LVR für das LVR-ADR und der Kommune für ihre UDB beschleunigt und vereinfacht werden. Damit schließt diese Verwaltungsvereinbarung unmittelbar an das DSchG NRW an, mit dem der nordrhein-westfälische Gesetzgeber ebenfalls die grundsätzliche Vereinfachung von Verwaltungsabläufen angestrebt hat. Das LVR-ADR wird zu diesem Zweck in bestimmten, vertraglich definierten Fällen auf eine Anhörung i.S.d. § 24 Abs. 2 S.1 DSchG NRW verzichten und die fachliche Bewertung des Sachverhalts gänzlich der UDB überlassen.

Diese Verwaltungsvereinbarung orientiert sich grundsätzlich an fachlichen Inhalten des Erlasses des seinerzeit für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Ministeriums vom 10.05.2007 (Az. V B 3/R), der aufgrund der zum 01.06.2022 geänderten Gesetzeslage aber keine unmittelbare Anwendung mehr findet.

Sollte künftig ein neuer ministerieller Erlass zur Möglichkeit eines generellen/pauschalen Ersatzes der gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsform des LVR-ADR durch die Unteren Denkmalbehörden zugunsten deren eigenen Handelns in Kraft treten, werden die Parteien diese Verwaltungsvereinbarung umgehend an ihn anpassen oder, wenn dies nicht möglich oder nicht von beiden Parteien übereinstimmend gewünscht ist, beenden.

§ 1 – Grundlegende Inhalte und Maßgaben

(1) Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung ist die Anhörung des LVR-ADR durch die UDB gemäß § 24 Abs. 2 DSchG NRW. Diese Verwaltungsvereinbarung regelt die Fälle, in denen es der UDB abweichend von der gesetzlichen Regelung erlaubt sein soll, ihre denkmalrechtliche Entscheidung zu treffen und umzusetzen, ohne zuvor das LVR-ADR anzuhören (in dieser Verwaltungsvereinbarung als „**generelle Anhörungsfiktion**“ bezeichnet). In diesen Fällen gilt die Anhörung in der Weise als erfolgt, als sei das LVR-ADR angehört worden und habe keine fachlichen Hinweise zu der beabsichtigten Entscheidung der UDB gegeben und insbesondere keine fachlichen Bedenken gegen diese geäußert.

(2) Beide Parteien dieser Verwaltungsvereinbarung haben vor deren Abschluss sorgfältig geprüft, ob seitens der UDB die erforderlichen Voraussetzungen für die generelle Anhörungsfiktion vorliegen. Diese Beurteilung hat sich primär daran orientiert, dass die UDB bei Zustandekommen dieser Verwaltungsvereinbarung nicht zu denjenigen Unteren Denkmalbehörden zählt, die das Benehmen herzustellen haben gemäß § 24 Abs. 3 DSchG NRW und somit als angemessen ausgestattet gilt gemäß § 7 Abs. 1 und 2 DenkmalVO NRW. Eine weitere Beurteilungshilfe ergibt sich aus dem ministeriellen Erlass vom 10.05.2007 (Az. V B 3/R). Organisation, personelle Ausstattung und fachliche Qualifikation der UDB rechtfertigen es nach diesen Maßstäben, betreffend die in der **Anlage 1** aufgeführten Maßnahmen ein vereinfachtes Verfahren, hier generelle Anhörungsfiktion genannt, für die gesetzlich vorgesehene Anhörung zu vereinbaren.

(3) Wesentliche Änderungen der Sachlage, insbesondere solche der Organisation, der personellen Ausstattung und der fachlichen Qualifikation der UDB, hat die UDB dem LVR-ADR unverzüglich ab Bekanntwerden in Textform mitzuteilen. Sie wird dabei auch eine eigene Einschätzung dazu abgeben, ob sie die notwendigen Voraussetzungen für die Zustimmung des LVR-ADR zu einer generellen Anhörungsfiktion noch immer erfüllen kann. Das LVR-ADR wird dann die erforderlichen Voraussetzungen für die Zustimmung zu einer generellen Anhörungsfiktion erneut prüfen. Diese Verwaltungsvereinbarung gilt in diesem Fall solange fort, bis eine der beiden Parteien sie kündigt; alternativ können die Parteien auch in Textform vereinbaren, diese Verwaltungsvereinbarung für die Dauer der Prüfung durch das LVR-ADR auszusetzen und stattdessen solange die gesetzlich vorgesehene Beteiligungsform anzuwenden, um eine Kündigung zunächst zu vermeiden.

(4) Sollte die UDB seitens des zuständigen Ministeriums künftig als eine derjenigen Unteren Denkmalbehörden beurteilt werden, die das Benehmen mit dem LVR-ADR herzustellen haben gemäß § 24 Abs. 3 DSchG NRW, wird die UDB dies dem LVR-ADR unverzüglich mitteilen. Mit der rechtskräftigen Bekanntgabe dieser Beurteilung der UDB durch das zuständige Ministerium endet diese Verwaltungsvereinbarung – abweichend von § 1 Abs. 3 dieser Verwaltungsvereinbarung – automatisch. Die Parteien werden dann die rechtliche und fachliche Möglichkeit einer Verwaltungsvereinbarung über das Benehmen prüfen und gegebenenfalls verhandeln.

(5) Die fachlichen Entscheidungen beruhen auf der differenzierten, rechtmäßigen Anwendung der Grundsätze international gültiger Vereinbarungen, insbesondere der Charta von Venedig und ihrer Folgedokumente, die auch Grundlage des DSchG NRW sind, denkmalpflegerischer Fachliteratur, des DSchG NRW sowie der DenkmalVO NRW und weiterer einschlägiger Gesetze und ministerieller Erlasse durch die UDB. Das bedeutet unter anderem, dass das Denkmal in seiner Substanz und mit seinen Veränderungsspuren als geschichtliches Zeugnis gewertet und behandelt wird. Dies schließt die differenzierte Anwendung von Grundsätzen wie die der Denkmalgerechtigkeit von Nutzungen, der Minimierung und Reversibilität des Eingriffes, der Bewahrung des Alterswertes, der Ablesbarkeit von Reparaturen und Ergänzungen, der Dokumentation des Vorzustandes und der Maßnahmen im Wirkungsraum von Denkmälern und Denkmalbereichen ein.

§ 2 – Anwendung und Ausschluss der generellen Anhörungsfiktion

(1) Die Sachverhalte, in denen die generelle Anhörungsfiktion durch die UDB angewandt werden darf, sofern und soweit ihre Anwendung nicht an anderen Stellen dieser Verwaltungsvereinbarung (insbesondere in § 2 Abs. 2 – 8 sowie in Anlage 1) ausdrücklich ausgeschlossen ist, sind in Anlage 1 dieser Verwaltungsvereinbarung enumerativ genannt. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung. Eine darüberhinausgehende Erweiterung oder analoge Anwendung der generellen Anhörungsfiktion auf andere Sachverhalte ist ausgeschlossen.

(2) Die generelle Anhörungsfiktion gilt – bezogen und beschränkt auf die in Anlage 1 benannten Sachverhalte – für die Verfahren betreffend Erlaubnisse gemäß § 9 Abs. 1-3 DSchG NRW und Gestattungen gemäß § 9 Abs. 4 DSchG NRW bei Baudenkmalern sowie für die Verfahren betreffend Erlaubnisse gemäß § 13 Abs. 1-3 DSchG NRW und Gestattungen nach § 13 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 4 DSchG NRW bei Gartendenkmälern. Dies gilt auch für Nebenbestimmungen zu der Erlaubnis oder Gestattung, insbesondere für die Anordnung der Erstellung einer Dokumentation gemäß § 27 DSchG NRW.

(3) Die Anhörungsfiktion gilt grundsätzlich auch – bezogen und beschränkt auf die in Anlage 1 benannten Sachverhalte – für die Verfahren betreffend Erlaubnisse gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 9 DSchG NRW bzw. gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 13 DSchG NRW bei Denkmalbereichen. Diese grundsätzliche Anwendbarkeit kann jedoch dadurch eingeschränkt oder ganz außer Kraft gesetzt werden, dass die Parteien in Anlage 1 dieser Verwaltungsvereinbarung bestimmte Voraussetzungen für die Anwendbarkeit aufstellen (z.B. das Vorhandensein einer Denkmalfibel o.ä.) und/oder alle oder einzelne Denkmalbereiche der Kommune davon ausdrücklich ausnehmen bzw. – umgekehrt – die Anwendung der generellen Anhörungsfiktion auf bestimmte Denkmalbereiche abschließend beschränken.

(4) Alle Verfahren betreffend Bodendenkmäler und bewegliche Denkmäler sind vollständig von dieser Verwaltungsvereinbarung ausgenommen.

(5) Alle anderen als die in § 2 Abs. 2 und 3 dieser Verwaltungsvereinbarung genannten anhörungspflichtigen Handlungen der UDB in den Verfahren nach dem DSchG NRW betreffend Baudenkmalern, Gartendenkmälern (insbesondere Eintragungen in die und Löschungen aus der Denkmalliste gemäß § 23 DSchG NRW, Fortschreibungen und Änderungen der Eintragungen, Handeln nach § 7 DSchG NRW sowie nach § 25 DSchG NRW) und Denkmalbereiche sind nicht Gegenstand der generellen Anhörungsfiktion gemäß dieser Verwaltungsvereinbarung.

(6) Von der generellen Anhörungsfiktion gemäß dieser Verwaltungsvereinbarung weiter ausgeschlossen sind Maßnahmen, die über die Einzelförderung des Landes Nordrhein-Westfalen oder durch sonstige Fördergeber öffentlich gefördert und/ oder von der Abteilung Restaurierung und/ oder von dem Sachgebiet Bauforschung des LVR-ADR betreut oder begleitet werden.

(7) Von der generellen Anhörungsfiktion gemäß dieser Verwaltungsvereinbarung weiter ausgeschlossen sind die nachstehenden Objektgruppen a) bis d), die regelmäßig besondere fachliche Anforderungen aufweisen:

- a) Sakralbauten und Klöster der Weltreligionen inklusive deren immobiler und mobiler Ausstattung, unabhängig davon, ob sie noch religiös genutzt werden oder ob sie entwidmet wurden bzw. ihre religiöse Nutzung in anderer Weise aufgegeben wurde;
- b) Bauten und Anlagen der Industrie und Technik inkl. deren mobiler/ immobiler technischer Ausstattung
- c) Schlösser, Burgen, Herrenhäuser, adlige Gutsanlagen und sonstige Adelsitze, unabhängig davon ob diese noch in adligem Besitz sind
- d) Welterbestätten einschließlich ihrer Immobilien und mobilen Ausstattung und ihres Wirkungsraumes/ engeren Umgebung/ Pufferzone.

(8) Von der generellen Anhörungsfiktion grundsätzlich ausgeschlossen sind zudem Denkmäler in kommunalem Eigentum einschließlich der Denkmäler im Eigentum der kommunalen Eigenbetriebe. Zum Begriff des „kommunalen Eigentums“ zählen auch die Denkmäler, die im Eigentum kommunaler Organisationen oder Gesellschaften stehen, unabhängig von deren öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind bei Vorliegen entsprechender Gründe möglich und werden gegebenenfalls von den Parteien positiv in Anlage 1 vereinbart.

§ 3 - Recht des LVR-ADR auf Beteiligung

(1) Dem LVR-ADR steht das Recht zu, jederzeit in einem laufenden Verwaltungsverfahren, auf das die generelle Anhörungsfiktion gemäß dieser Verwaltungsvereinbarung Anwendung findet und von dem das LVR-ADR Kenntnis erlangt, seine Anhörung gemäß § 24 Abs. 2 DSchG NRW zu verlangen.

(2) Die Durchführung der gesetzlichen Anhörung kann - abweichend von § 3 Abs. 1 dieser Verwaltungsvereinbarung - jedoch dann nicht mehr durch das LVR-ADR verlangt werden, wenn die UDB bereits einen rechtskräftigen Verwaltungsakt gemäß § 9 DSchG NRW bzw. § 13 DSchG NRW bzw. § 10 Abs. 2 DSchG NRW i.V.m. einer der beiden vorgenannten Normen (einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen) erlassen hat; dies gilt in gleicher Weise für Gestattungen i.S.d. §§ 9 Abs. 4, 13 Abs. 4 DSchG NRW, ggf. i.V.m. § 10 Abs. 2 DSchG NRW. In diesem Fall kann das LVR-ADR nur noch seine sonstige, gesetzlich vorgesehene Beteiligung am weiteren Verfahren (einschließlich der Begleitung der erlaubten Maßnahmen) verlangen.

(3) Das LVR-ADR hat die Ausübung seines Rechts auf Anhörung gegenüber der UDB anzuzeigen. Ab dem Zeitpunkt des Zugangs dieser Mitteilung hat die UDB das gesetzliche Verfahren der Anhörung durchzuführen. Insbesondere hat sie dem LVR-ADR alle erforderlichen Dokumente, die relevanter Gegenstand der bisherigen Entscheidungsfindung der UDB waren, in Kopie zu übermitteln. Dem LVR-ADR steht gegenüber der UDB zudem das Recht auf vollständige Akteneinsicht zu.

(4) Aus dem Recht des LVR-ADR auf Anhörung folgt keine Pflicht der UDB, das LVR-ADR im Rahmen der generellen Anhörungsfiktion über laufende Verfahren zu informieren. Erst nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens ist die UDB verpflichtet, das LVR-ADR durch unverzügliche Übersendung einer Kopie der denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NRW bzw. § 13 DSchG NRW bzw. § 10 Abs. 2 DSchG NRW i.V.m. einer der beiden vorgenannten Normen (einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen) oder der Gestattung i.S.d. §§ 9 Abs. 4, 13 Abs. 4 DSchG NRW, ggf. i.V.m. § 10 Abs. 2 DSchG NRW einschließlich der Antragsunterlagen von jedem Fall, in dem sie eine Entscheidung unter Anwendung der generellen Anhörungsfiktion getroffen hat, zu unterrichten. Dasselbe gilt für die Übersendung des ablehnenden Bescheids, wenn die beantragte Erlaubnis oder Gestattung ganz oder teilweise versagt wurde.

§ 4 - Aktualisierung der Verwaltungsvereinbarung

(1) Die Parteien dieser Verwaltungsvereinbarung stimmen regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich miteinander ab, ob und welche Maßnahmen aus der Anlage 1 der Verwaltungsvereinbarung entfernt oder dieser hinzugefügt werden sollen. Ziel dieser Gespräche ist es, turnusmäßig die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Verwaltungsvereinbarung aus der Praxis untereinander auszutauschen und deren Inhalte gegebenenfalls anzupassen.

(2) Als Termin für diese Abstimmung wird die Zeit nach Ablauf jeweils eines Vertragsjahres vereinbart, um die Regelmäßigkeit dieser Gespräche zu gewährleisten.

(3) Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvereinbarung ist dann entsprechend der etwaig abgestimmten Änderungen bzw. Ergänzungen im Sinne einer Fortschreibung anzupassen. Die überarbeitete Fassung ersetzt jeweils die bisherige Anlage 1. Die Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform und treten mit dem Datum der beiderseitigen Unterzeichnung der aktualisierten Anlage 1 in Kraft. Bei verschiedenen Daten gilt das Datum, zu dem die zuletzt unterzeichnende Partei die Anlage 1 unterzeichnet hat. Bis dahin sowie für den Fall, dass keine Änderungen oder Ergänzungen vereinbart werden, bleibt die bisherige Regelung in Kraft.

§ 5 Entscheidungen der UDB und Beteiligung des LVR-ADR

(1) Die Prüfung und Entscheidung, ob die Verwaltungsvereinbarung im Sinne ihres § 2 im Einzelfall zur Anwendung kommt, ob also die Voraussetzungen der generellen Anhörungsfiktion vorliegen und diese Möglichkeit genutzt werden soll, obliegt der UDB als für die Entscheidung im Erlaubnisverfahren verantwortlicher und zuständiger Behörde im Sinne des DSchG NRW; dies bedeutet, dass nach Entscheidung im Einzelfall die UDB die Anhörung verlangen kann, selbst wenn die Voraussetzungen der generellen Anhörungsfiktion vorliegen. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen das LVR-ADR gemäß dieser Verwaltungsvereinbarung die gesetzliche Anhörung verlangt; dies hat zwingend die Anhörung zur Folge.

(2) Kommt es zu einer Klage gegen die Kommune in einem Verfahren, das dieser Verwaltungsvereinbarung unterliegt, wird die Kommune das LVR-ADR unverzüglich darüber informieren und stets unterrichtet halten.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

(1) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit Datum der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft; bei verschiedenen Daten gilt das Datum der Unterzeichnung durch die zuletzt unterzeichnende Partei.

(2) Diese Verwaltungsvereinbarung kann von jeder ihrer Parteien jederzeit und mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

(3) Diese Verwaltungsvereinbarung endet ohne besondere Kündigung nur in den in ihr entsprechend definierten Fällen.

Für den LVR


Leiterin des LVR-ADR

Für die Kommune

Frau Nadine Leonhardt
Bürgermeisterin

Pulheim, _____

Eschweiler, _____

Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung vom _____.2024

- a) Instandsetzungsmaßnahmen an denkmalwerten Bestandteilen eines Denkmals, wenn sie fach- und materialgerecht ausgeführt werden und die eingesetzten Materialien bauphysikalisch auf den Bestand abgestimmt sind.
 - b) Instandsetzungsmaßnahmen an nicht denkmalwerten Bestandteilen von Denkmälern, wenn sich daraus keine Beeinträchtigungen für das Denkmal ergeben.
 - c) Erneuerung von Anstrichen inkl. geringer Reparaturarbeiten, wenn die Farbfassung gemäß dem historischen Befund, im Analogieschluss oder entsprechend des vorhandenen Farbtons gewählt wird – sofern sich aus diesem keine Beeinträchtigung für das Denkmal ergibt. Aus dem Farbsystem darf keine bauphysikalische Gefährdung zu erwarten sein.
- Zu den Punkten a) - c) zählen auch Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen an Fassaden (z.B. Putz, Stuck, Mauerwerk, Verfugung, Verkleidung usw.), ausgenommen sind Maßnahmen der Wärmedämmung (WDVS oder Dämmputze).
- d) Erneuerungsmaßnahmen, sofern die Erhaltung der denkmalgeschützten Substanz nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Ersatz/Teilersatz nach historischem Vorbild in Material, Funktion und Form erfolgt.
 - e) Erneuerung äußerer Installationen, Werbeanlagen und Lichtinstallationen, die keine wesentliche Beeinträchtigung für Substanz und Erscheinungsbild darstellen (auch bei Baudenkmalern der Objektgruppen gemäß § 2 Abs. 7 a) bis d) und Abs. 8 dieser Vereinbarung).
 - f) Erneuerung von Sanitäreanlagen und Haustechnik, wenn die vorhandenen Anlagen nicht zum prägenden Denkmalbestand zählen (auch bei Baudenkmalern der Objektgruppen gemäß § 2 Abs. 7 a) bis d) und Abs. 8 dieser Vereinbarung).
 - g) Umnutzungen, wenn keine Eingriffe in die denkmalgeschützte bzw. denkmalkonstituierende Substanz, in Tragwerk oder in Statik erfolgen.
 - h) Pflegemaßnahmen in Friedhöfen, Gärten und Parks (einschließlich Bäume, Gehölze), wenn nicht in die Struktur der Anlage eingegriffen wird und/oder wenn ein im Einvernehmen mit dem LVR-ADR entwickeltes Parkpflegekonzept vorliegt.
 - i) Maßnahmen zur Trockenlegung im Untererbereich, außer an Gewölbekellern.
 - j) PV-Anlagen oder solarthermische Anlagen, sofern sie keine Beeinträchtigung von Substanz oder Erscheinungsbild des Baudenkmals, Gartendenkmals oder des Denkmalbereichs darstellen (Montage z.B. auf untergeordnetem Gebäudeteil, Nebengebäude, nicht prägender Dachfläche, Außenwand, Freifläche möglich).
 - k) Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen, sogenannte Kleindenkmäler betreffend (Wegekreuze, Gedenksteine, Grabsteine/Grabmala-Architekturen, Brunnen usw.), wenn sie materialgerecht und befundgemäß ausgeführt werden.
 - l) Maßnahmen, die insgesamt nicht erlaubnisfähig sind und abgelehnt werden müssen, weil denkmalrechtliche Gründe eindeutig entgegenstehen.
 - m) in als Bau- und/oder Gartendenkmal geschützten Siedlungen:
Baumaßnahmen und Veränderungen gemäß einer Rahmenvereinbarung (z.B. Fibel, Leitfaden, Liste allgemeiner denkmalpflegerischer Anforderungen).
 - n) in geschützten Denkmalbereichen:
Baumaßnahmen und Veränderungen, sofern die prägenden Eigenschaften nicht beeinträchtigt werden.
 - o) Maßnahmen in der engeren Umgebung von Denkmälern, sofern eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und der Substanz der Denkmäler ausgeschlossen werden kann.

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	19.09.2024
----	------------------	-------------------------------------	------------	------------

**Denkmalschutz;
 Eintragung der römischen Straße Rimburg-Stolberg, Abschnitt Eschweiler
 in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler**

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss stimmt der nachrichtlichen Eintragung des Bodendenkmals „Römische Straße Rimburg-Stolberg, Abschnitt Eschweiler“ in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler gemäß § 3 (2) des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW, alte Fassung) zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Eintragung in die Denkmalliste durchzuführen.

A 14 -Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer _____		Datum: 22.08.2024 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Leonhardt gez. Vogelheim </div>					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Bereits 1981 wurde die Stadtverwaltung zum ersten Mal beauftragt, das Bodendenkmal in die Denkmalliste einzutragen. Nach einer Bereisung des Bodendenkmals 1989 wurde der Antrag auf Unterschutzstellung zunächst zurückgezogen, da die genaue Zeitstellung noch nicht ermittelt werden konnte. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland stellte am 17.11.2020 erneut den Antrag auf Eintragung des Bodendenkmals AC 152 Bodendenkmals „Römische Straße Rimburg-Stolberg, Abschnitt Eschweiler“ (siehe [Anlage 1](#)). Der Antrag wurde nach Hinweis der Unteren Denkmalbehörde zunächst zurückgestellt. Am 13.03.2024 konnte das Verfahren durch Mitteilung durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wiederaufgenommen werden.

Dazu übermittelte das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland das Bodendenkmalblatt mit der Denkmalbeschreibung sowie die charakteristischen Merkmale und die denkmalrechtliche Begründung (siehe [Anlage 2](#)). Da die Bundesfinanzverwaltung Eigentümerin eines der betroffenen Grundstücke ist, wurde der Antrag an die Bezirksregierung Köln weitergeleitet.

Die Stadt Eschweiler als Untere Denkmalbehörde wurde am 26.03.2024 durch die Bezirksregierung Köln als zuständige Behörde nach § 21 Abs. 3 DSchG i.V.m. Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Denkmallisten-Verordnung vom 02.03.2016 (Da der Antrag auf Eintragung vor der Novillierung des DSchG NRW vom 01.06.2022 gestellt wurde, wird das Verfahren nach Übergangsvorschrift § 43 DSchG NRW nach dem zum Zeitpunkt der Antragsstellung geltenden Verfahren fortgeführt.) dazu veranlasst, das Bodendenkmal „Römische Straße Rimburg-Stolberg, Abschnitt Eschweiler“ in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler einzutragen (siehe [Anlage 3](#)).

Das Bodendenkmal liegt im nordwestlichen Randbereich des Propsteier Waldes (siehe nachfolgende Abb. 1 sowie Anlage 4).



Abb. 1: Lage des Bodendenkmals „Römische Straße Rimburg-Stolberg, Abschnitt Eschweiler“ (unmaßstäblicher Auszug aus geportal.staedteregion-aachen.de)

Denkmalrechtliche Begründung:

Das Bodendenkmal „Römische Straße Rimburg-Stolberg, Abschnitt Stolberg“ erfüllt die Voraussetzungen nach § 2 DSchG NRW zum Eintrag als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler. An der Unterschutzstellung besteht ein öffentliches Interesse, weil das

Bodendenkmal bedeutend ist für die Geschichte des Menschen. Für die Erhaltung liegen wissenschaftliche Gründe vor.

Als Zeugnis römischer Imperialpolitik ist die erhaltene Römerstraße aus militärgeschichtlicher Sicht bedeutend für die Geschichte des Menschen. Die römischen Straßen waren von strategischer Bedeutung für die Erschließung der niedergermanischen Gebiete, die Vorstöße in die rechtsrheinischen Gebiete und bei den Unruhen in der Provinz. Über die gut ausgebauten Straßen konnten größere Truppenverbände in kürzester Zeit von einem Ort zum anderen verlegt werden. Des Weiteren erfolgten über die Straßen ein rascher Nachrichtenaustausch und ein reibungsloser Warenverkehr zwischen den römischen Städten, Siedlungen und Militärlagern. Auch aus wirtschaftlicher Sicht waren die Straßen für die zivile Bevölkerung relevant und sind damit Zeugnis der Wirtschaftsgeschichte. Über den Warenverkehr auf der befestigten Straße wurde die Versorgung der zivilen Bevölkerung mit den Dingen des täglichen Lebens, aber auch Luxusgütern aus dem Süden, sichergestellt. Nicht zuletzt dokumentieren die römischen Straßentrassen eindrucksvoll die kulturellen und sozialen Verhältnisse dieser Zeit. Längs der Ausfallstraßen aus den Lagern entwickelten sich zivile Siedlungen und die Römer bestatteten dort ihre Toten. Bei der vorliegenden Straße handelt es sich um eine kleinere überregionale Nebenstraße, die nicht im Itinerarium Antonini oder auf der tabula Peutingeriana überliefert ist. Dennoch stellt sie ein wichtiges Zeugnis dar, denn sie ist einerseits ein gutes Beispiel für eine gerade verlaufende, Geländeunebenheiten ausgleichende römische Straße, andererseits ist sie auf einer sehr langen Strecke erhalten.

Für den Erhalt der römischen Straße liegen wissenschaftliche Gründe vor. Die archäologische Erforschung römischer Straßen dient der Ergänzung und Präzisierung historischer Zeugnisse. Ausgrabungen bieten beispielsweise die Möglichkeit zu untersuchen, wann und unter welchen technischen Bedingungen die Errichtung einer Straße erfolgte. Dies ist aufgrund der vielen eingetieften Abschnitte hier von besonderem Interesse, denn es war nicht nur ein immenser Aufwand die Straße über lange Strecken einzutiefen, sondern es waren auch Sicherungsmaßnahmen nötig, damit die Hänge nicht ab- und die Wege zugeschwemmt wurden. Des Weiteren

kann man durch Ausgrabungen die Nutzungsdauer sowie Instandsetzungsarbeiten nachweisen. Funde, die aus dem Straßenkörper geborgen werden, geben Auskunft über die Nutzer und die Nutzungsdauer und -art der Straße. Der Raum mit Siedlungen, Gräbern und Heiligtümern in unmittelbarer Umgebung der Straße dokumentiert eindrucksvoll die kulturellen und sozialen Verhältnisse in römischer Zeit.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Personelle Auswirkungen:

Die Eintragung des Bodendenkmals „Römische Straße Rimbürg-Stolberg, Abschnitt Eschweiler“ in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler bindet Arbeitskraft in der Abteilung Planung und Denkmalpflege.

Anlagen:

1. AC152 Antrag Unterschutzstellung LVR-ABR
2. AC152 Bodendenkmalblatt
3. Eintragung Bezirksregierung
4. Bodendenkmalkarte Nr. 11

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

17.11.2020
982.333-43/20-AC 152

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
610/Planung und Denkmalpflege

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler



Antrag auf Eintragung des Bodendenkmals AC 152 in die Denkmalliste

Sehr geehrte 

unter Bezug auf § 3 Abs. 2 DSchG NRW stellt das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hiermit den Antrag, das in dem beigefügten Denkmalblatt beschriebene Bodendenkmal in die Liste der ortsfesten Bodendenkmäler der Gemeinde einzutragen. Das Bodendenkmalblatt ist Bestandteil dieses Antrages.

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland erstellt als Dienstleistung für die Untere Denkmalbehörde Bodendenkmalblätter, wenn die Voraussetzungen zur Eintragung in die Denkmalliste als Bodendenkmal festgestellt sind (§ 2 Abs. 1 und 5 DSchG NRW). Das Denkmalblatt enthält alle für das jeweils beschriebene Bodendenkmal wichtigen Daten. Dazu zählen auch eine denkmallistengerechte Denkmalkurzbezeichnung sowie die Beschreibung der charakteristischen Merkmale (CM) und der denkmalrechtlichen Begründung (DB) für den Eintrag in die Denkmalliste. Sie entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Erhebung und stehen auch den Denkmaleigentümern zur Einsicht offen. Die Abgrenzung und Ermittlung der betroffenen Fluren und Flurstücke wurde auf der Grundlage der uns vorliegenden Katasterdaten vorgenommen.

Wenn Sie eine Shape-Datei der Geometrie oder eine analoge Version des Bodendenkmalblattes benötigen, kontaktieren Sie uns bitte unter o. g. Email-Adresse. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland bittet, den Empfang des Antrages mit dem zugehörigen Denkmalblatt per Mail zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Landesverwaltungsrätin)

Anlage: Bodendenkmalblatt

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Bodendenkmalblatt: AC 152

Gemeinde: Eschweiler	Kreis:	StädteRegion Aachen	Ortsteil:
Reg.Bez.: Köln	Lage (UTM) r/h	32.302.291– 32.302.381 5.631.878– 5.632.155	

Denkmalname/ Kurzbezeichnung: Römische Straße Rimburg–Stolberg, Abschnitt Eschweiler

Zeitstellung: römisch

Aktivitäts-Nr.: WW 1997/0229

Bearbeiter*in: H. Lohmann, S. Jenter, C. Schmidt **Datum:** 17.11.2020

Kataster: (Gemarkung; Flur; Flurstück)

Eschweiler; 1; 9*, 15*

Eschweiler; 116 11*

Die mit * markierten Flurstücke sind in Teilbereichen betroffen.

Eigentümer/Pächter:

Die Eigentümer der genannten Flurstücke wurden vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland nicht ermittelt. Ist der Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter betroffen, entscheidet über das Eintragungsverfahren anstelle der Unteren Denkmalbehörde die Bezirksregierung (§ 21 Abs. 4 DSchG NRW i.V.m. § 4 DLV).

Denkmalbeschreibung:

Die römische Straße von Rimburg nach Stolberg verläuft auf annähernd gerader Strecke von Nordnordwest nach Südsüdost mit einer nachgewiesenen Länge von knapp 270 m durch das Gebiet der Stadt Eschweiler (Abb. 1). Die Straße zeigt sich im digitalen Geländemodell auf der gesamten Länge als 11–29 m breiter, nahezu linear verlaufender Graben (Abb. 1). Im Bachbereich ist sie nur schwer auszumachen, es ist jedoch mit einer Querung des Baches in römischer Zeit zu rechnen, die Spuren im Boden hinterlassen hat. Die Datierung in römische Zeit ist durch den im Stadtgebiet von Würselen dokumentierten Aufbau der Straße mit Stickung aus Kies und einer Breite von 8–10 m nachgewiesen (Abb. 2; Morscheiser-Niebergall 2009, S. 12; Anders/Grohmann 2019, S. 8). Ein vergleichbares Profil wurde an der Via Belgica bei Übach-Palenberg dokumentiert (Jenter u. a. 2008, S. 89 u. Abb. 10). Die Kiesstickung wurde auch südlich von Steinbachshochwald (LVR-Aktivitätsnummer NW 2009/0255) sowie nördlich von Atsch (Löhr 1967, S. 453) im Gebiet der Stadt Stolberg angetroffen. Zudem sprechen der über viele Kilometer gerade Verlauf sowie die zahlreichen römischen Befunde und Funde (Löhr/Hagen/Johns/Vegas 1966; Strack 1975), die Hinweise auf römische Landgüter längs der Straße

geben, für eine Datierung in diese Zeit. Der Fund einer mittelalterlichen Scherbe bei der Grabung lässt darauf schließen, dass die Straße evtl. auch im Mittelalter genutzt worden ist.

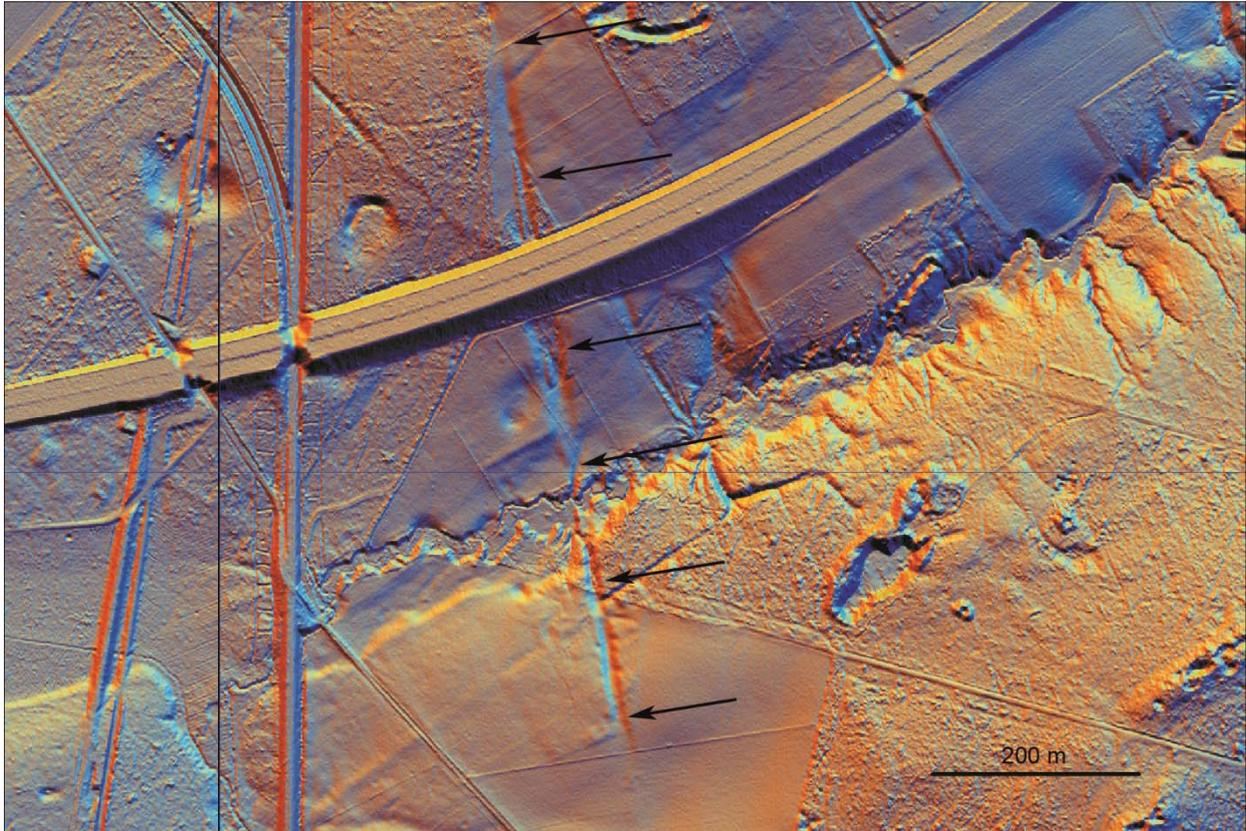


Abb. 1 Eschweiler, Stolberg, Würselen. Römische Straße im digitalen Geländemodell.



Abb. 2 Würselen. Römische Straße im Profil bei der Grabung.

Historische Grundlagen und Bedeutung römischer Straßen

Der Ausbau öffentlicher Fernstraßen durch das römische Heer erfolgte gleich zu Beginn der Besetzung Niedergermaniens am Ende des 1. Jahrhunderts v. Chr. (Horn 1987, S. 150). Während man vorher nur Naturwege kannte, bauten die Römer nun die ersten Kunststraßen (*viae publicae*, Horn 2014, S. 18). „Sie waren befestigt, ganzjährig befahrbar, wurden regelmäßig gewartet und ermöglichten eine hohe Mobilität, schnelle Truppeneinsätze, einen raschen Nachrichtenaustausch, Transport jeglicher Art, einen reibungslosen Warenverkehr und ein vergleichs-

weise bequemes Reisen.“ (Horn 2014, S. 16–17). Die Planung und Vermessung des Straßensystems stellt eine der größten Ingenieurleistungen der Antike dar (Horn 2014, S. 18). Man wählte, wenn möglich, die kürzeste Verbindung und passte für diese Zwecke das Gelände an, indem man Gelände abtrug oder Dämme aufschüttete (Horn 2014, S. 18). Das Straßennetz verband Rom mit allen Militärstandorten, Städten und Provinzen (Horn 2014, S. 16), aber auch die verschiedenen Orte innerhalb der Provinzen. An den Straßen lagen in regelmäßigen Abständen Rasthäuser und Pferdewechselstationen, Meilensteine zeigten Entfernungen an. Stichstraßen erschlossen den Zugang zu den römischen Gutshöfen (*villae rusticae*), die in unterschiedlicher Entfernung an beiden Seiten der Straße gelegen haben (Gaitzsch/Jenter/Ulbert 2011, S. 364). Bereits ab der ersten Hälfte des 1. Jahrhunderts n. Chr. wird entlang der Straße außerhalb der jeweiligen geschlossenen Siedlungen bestattet. Kennzeichnendes Merkmal römischer Fernstraßen ist die einheitliche Bauweise in meist geradlinigen Abschnitten, die heute noch in der Landschaft gut zu verfolgen sind. Sie besteht aus einem im Laufe der Jahre verbreiterten Straßendamm, meist zwei begleitenden Straßengraben sowie daran anschließenden sog. Sommerwegen. Ihr Aufbau ist durch zahlreiche Untersuchungen umfassend belegt (Gaitzsch/Jenter/Ulbert 2011; Grewe 2003).

Bedeutende überregionale Fernstraßen in der Provinz Niedergermanien sind die sog. Limesstraße längs der Außengrenze des römischen Reiches, die sog. Via Belgica von Köln über Maas-tricht und Bologne-sur-Mer bis an die Kanalküste sowie die sog. Agrippastraße von Köln über Trier bis nach Marseille (Horn 2014, S. 20, 24). Ihr Verlauf ist durch die *tabula Peutingeriana*, eine Karte, die das Straßennetz in spätrömischer Zeit wiedergibt, überliefert (Abb. 3).

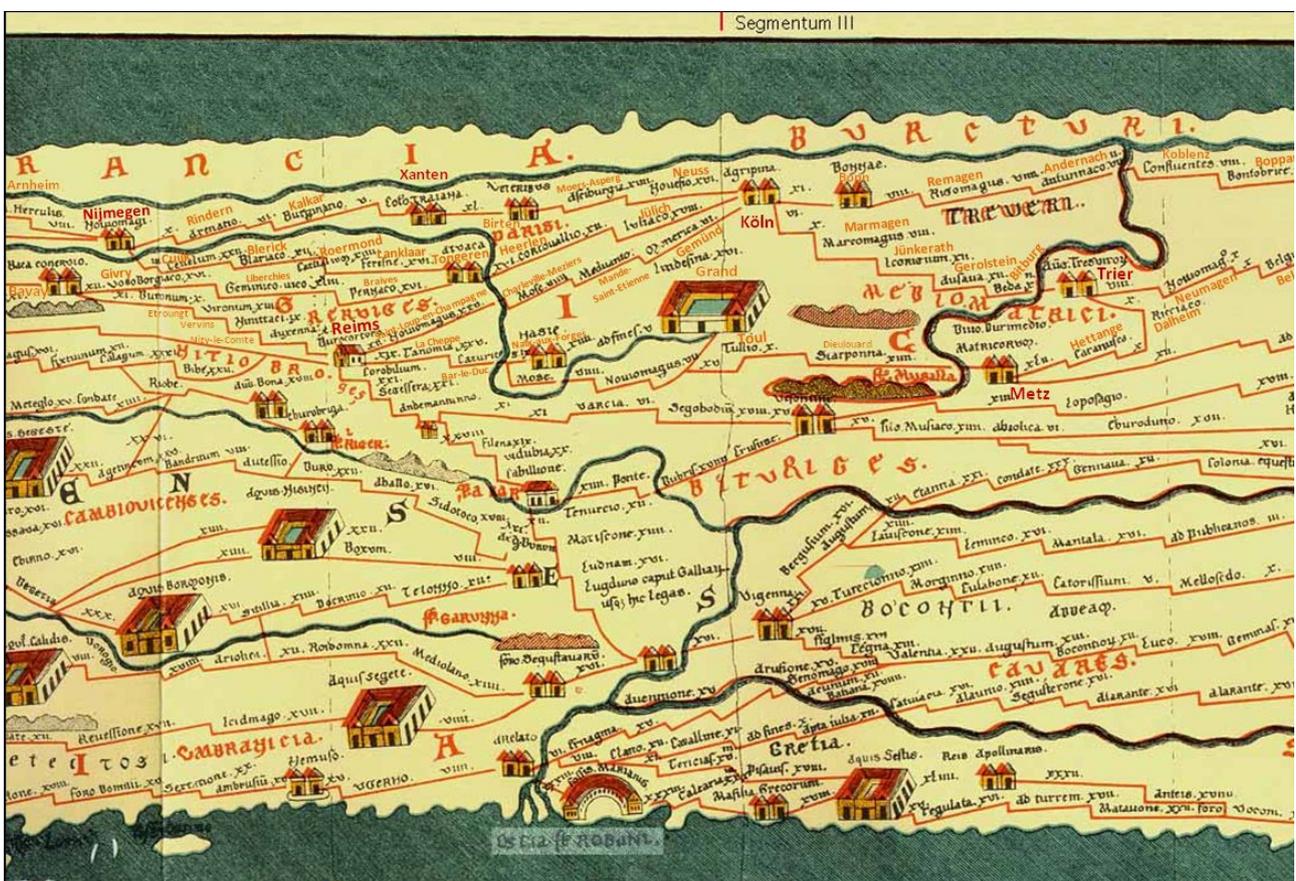


Abb. 3 Ausschnitt aus der *tabula Peutingeriana*, Abschnitt III, mit den bedeutenden Fernstraßen im Rheinland.

Archäologische Situation und Befunderwartung:

Durch ihre obertägige Erhaltung ist die römische Straße Rimbürg–Stolberg zweifelsfrei nachgewiesen. Die Datierung ergibt sich aus einer archäologischen Untersuchung im Bereich Würselen (Abb. 2), ihrem geraden Verlauf sowie den römischen Befunden und Funden in ihrem Umfeld. Die Straße ist mit einer Breite von bis zu 29 m als Eintiefung nachgewiesen. Ein vergleichbares Profil wurde an der Via Belgica bei Übach-Palenberg dokumentiert (Abb. 4; Jenter u. a. 2008, S. 89). Unzweifelhaft ist auf der gesamten Länge der Straße mit Spuren des Straßenbaus zu rechnen. Zur Eintiefung ins Gelände waren Werkzeuge nötig, auf die anhand der Spuren im Boden zurückgeschlossen werden kann. Zudem ist eine Befestigung der Seiten zu erwarten, die das Zuschwemmen der Straße nach Regenfällen verhindern sollte. Des Weiteren kann die technische Durchführung, etwa die parallele Fertigstellung in einzelnen Baulosen, dadurch rekonstruiert werden.

Römische Straßen bestehen regelhaft aus einer festen Steinstückung sowie einer oder mehreren darauf aufgebrachtten wassergebundenen Kiesschichten. Die vielen übereinanderliegenden dünnen Kiesbänder entsprechen wiederholten Ausbesserungen des Straßenkörpers. In Zülpich ließen sich sogar Fahrspuren von eisenbeschlagenen Fuhrwerken in der Kies- und Schotter-schicht dokumentieren (Weber 2011, S. 132). Derartige Schichten sind auch im vorliegenden Straßenabschnitt zu erwarten. So konnten bei Geländebegehungen dieser Straße im Bereich Stolberg ortsfremder Kies und Steine am Boden der Rinne beobachtet werden (Löhr 1967, S. 453). Die Erhaltungsbedingungen für Nutzungsspuren sind hier sogar noch besser zu bewerten als bei den nicht eingetieften Abschnitten, da die Gräben über die Jahrtausende mit Material verfüllt und so die Spuren konserviert wurden. Üblicherweise wurden bei römischen Straßen zu beiden Seiten Entwässerungsgräben angelegt, die auch bei der Ausgrabung beobachtet wurden. Es ist damit zu rechnen, dass auch in den anderen Straßenbereichen Gräben zur Entwässerung angelegt worden waren. Den Übergang über den Saubach hat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in römischer Zeit eine Brücke oder ein Steg erleichtert. Davon sind Spuren im Boden, etwa Pfostenlöcher der Holzkonstruktion, zu erwarten.

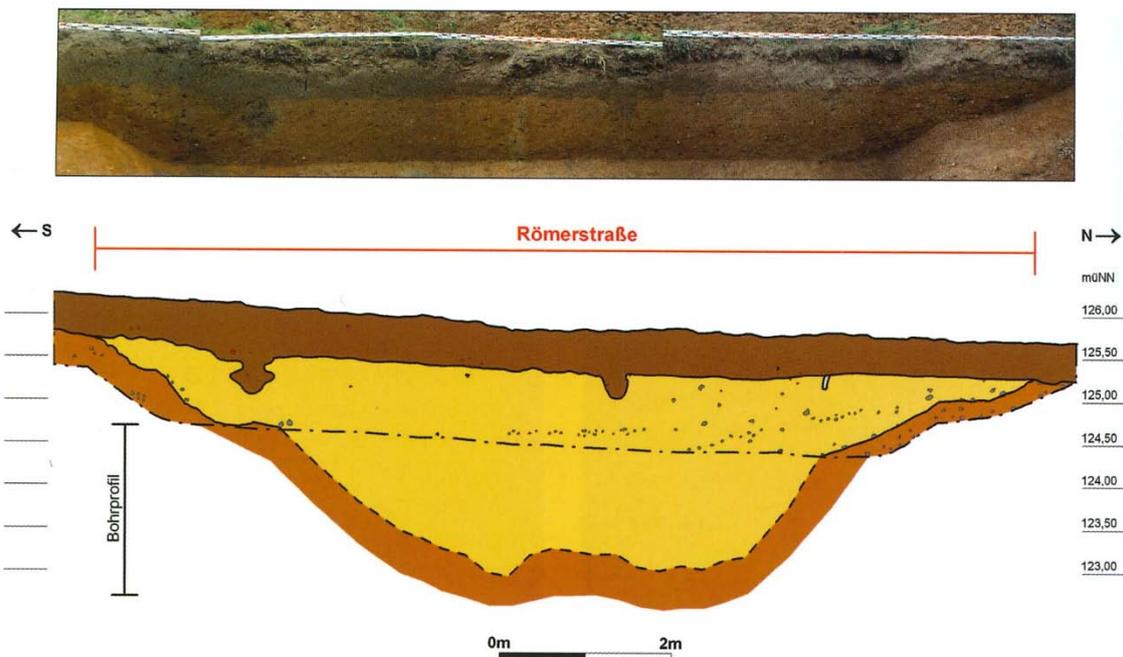


Abb. 4 Übach-Palenberg. Profil durch die eingetiefte römische Straße.

Zu beiden Seiten der Straße ist mit Spuren ihrer Nutzung sowie der durchgeführten Bauarbeiten zur Erhaltung und Erneuerung der Straße zu rechnen. Dies zeigen beispielsweise Ausgrabungen in Frechen (Piepers 1968; Jenter/Wippert 2018, S. 220) sowie in Aldenhoven (Jenter/Wippert 2018, S. 226), wo eine antike Straßenstation freigelegt wurde. Des Weiteren entwickelten sich längs der Straßen zivile Siedlungen, wie *villae rusticae* und *vici* (Schuler 2017; Jenter/Wippert 2018, S. 223, 231), sowie Heiligtümer (Jenter/Wippert 2018, S. 224). Nicht zuletzt bestatteten die Römer ihre Toten längs der Straßen in teils monumentalen Grabbauten. Die Lage an der Straße wurde dabei bewusst gewählt und bevorzugt, um die Aufmerksamkeit der Passanten zu gewinnen. So dehnten sich die Gräberfelder z. T. über lange Strecken entlang der Straßen aus (Altjohann 2001, S. 202) und auch weiter entfernt von größeren Siedlungen finden sich immer wieder kleinere, z. T. aber reich ausgestattete Bestattungsplätze der ländlichen Besiedlung wie beispielsweise bei der *villa rustica* in Erkelenz-Borschemich (Schuler 2017). Die antiken Straßen zeigen sich nicht als Linien, die sich durch die Landschaft ziehen, sondern als „antiker Lebensraum“ (Jenter/Wippert 2018, S. 231), der nur als Ganzes zu verstehen ist.

Neben den Straßenbefunden ist mit Funden zu rechnen, die den Erbauern oder Nutzern der Straße verloren gegangen sind, wie z. B. Schuhnägel (Grewe 2001, 65). Sie geben Auskunft über die Art (militärisch oder zivil) und Dauer der Nutzung.

Denkmalrechtliche Begründung:

Das Bodendenkmal „Römische Straße Rimburg–Stolberg, Abschnitt Eschweiler“ erfüllt die Voraussetzungen nach § 2 DSchG NRW zum Eintrag als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler. An der Unterschutzstellung besteht ein öffentliches Interesse, weil das Bodendenkmal bedeutend ist für die Geschichte des Menschen. Für die Erhaltung liegen wissenschaftliche Gründe vor.

Als Zeugnis römischer Imperialpolitik ist die erhaltene Römerstraße aus militärgeschichtlicher Sicht bedeutend für die **Geschichte des Menschen**. Die römischen Straßen waren von strategischer Bedeutung für die Erschließung der niedergermanischen Gebiete, die Vorstöße in die rechtsrheinischen Gebiete und bei den Unruhen in der Provinz, z. B. während des Bataveraufstandes 69/70 n. Chr. Über die gut ausgebauten Straßen konnten größere Truppenverbände in kürzester Zeit von einem Ort zum anderen verlegt werden. Ohne einen befestigten Straßenkörper wäre dies gerade bei feuchtem Klima nicht oder nur eingeschränkt möglich gewesen. Des Weiteren erfolgten über die Straßen ein rascher Nachrichtenaustausch und ein reibungsloser Warenverkehr zwischen den römischen Städten, Siedlungen und Militärlagern, der für das dort stationierte Militär von enormer Wichtigkeit war. Für die Reichspost mussten die anliegenden Kommunen Tiere, Unterkünfte (*mansiones*) und Personal stellen, die direkt an den Straßen stationiert waren (Obmann 2001, S. 100). Meilensteine zeigten die Entfernungen zu bestimmten Zielen an (Matzerath/Perse 2009).

Neben der Versorgung des Militärs war die Straße auch aus wirtschaftlicher Sicht für die zivile Bevölkerung relevant und ist damit Zeugnis der Wirtschaftsgeschichte. Über den Warenverkehr auf der befestigten Straße wurde die Versorgung der zivilen Bevölkerung mit den Dingen des täglichen Lebens, aber auch Luxusgütern aus dem Süden sichergestellt. So verweisen beispielsweise Funde aus Xanten darauf, dass Dinkel aus den fruchtbareren Flächen im südlichen Rheinland (Gerlach u. a. 2016, S. 120), exotische Früchte wie Datteln und Feigen aus dem Süden importiert wurden (Becker/Tegmeier 1997).

Nicht zuletzt dokumentieren die römischen Straßentrassen eindrucksvoll die kulturellen und sozialen Verhältnisse dieser Zeit. Längs der Ausfallstraßen aus den Lagern entwickelten sich einerseits zivile Siedlungen, andererseits bestatteten die Römer dort ihre Toten. Bei der vorliegenden Straße handelt es sich um eine kleinere überregionale Nebenstraße, die nicht im *Itinerarium Antonini* oder auf der *tabula Peutingeriana* überliefert ist. Dennoch stellt sie ein wichtiges Zeugnis dar, denn sie ist einerseits ein gutes Beispiel für eine gerade verlaufende, Geländeunebenheiten ausgleichende römische Straße, andererseits ist sie auf einer sehr langen Strecke erhalten.

Für den Erhalt der römischen Straße liegen **wissenschaftliche Gründe** vor. Die archäologische Erforschung römischer Straßen dient der Ergänzung und Präzisierung historischer Zeugnisse. Archäologische Ausgrabungen bieten beispielsweise die Möglichkeit zu untersuchen, wann und unter welchen technischen Bedingungen die Errichtung einer Straße erfolgte. Dies ist aufgrund der vielen eingetieften Abschnitte hier von besonderem Interesse, denn es war nicht nur ein immenser Aufwand die Straße über lange Strecken einzutiefen, sondern es waren auch Sicherungsmaßnahmen nötig, damit die Hänge nicht ab- und die Wege zugeschwemmt wurden. Des Weiteren kann man durch Ausgrabungen die Nutzungsdauer sowie Instandsetzungsarbeiten nachweisen. Funde, die aus dem Straßenkörper geborgen werden, geben Auskunft über die Nutzer, aber auch die Nutzungsdauer und -art der Straße. Der Raum mit Siedlungen, Gräbern und Heiligtümern in unmittelbarer Umgebung der Straße dokumentiert eindrucksvoll die kulturellen und sozialen Verhältnisse in römischer Zeit.

Schutzbereich:

Der Schutzbereich umfasst die römische Straße und einen Streifen von 5 m Breite zu beiden Seiten, in dem Spuren der Nutzung und von Bauarbeiten und Erneuerungen der Straße zu erwarten sind (Abb. 4).

Literatur:

Altjohann 2001

M. Altjohann, Grabbauten. In: Th. Fischer (Hrsg.), Die römischen Provinzen. Eine Einführung in ihre Archäologie (Stuttgart 2001) 200–204.

Anders/Grohmann 2019

S. Anders/I. M. Grohmann, Abschlussbericht NW 2019/1000 „Bau einer Start- und Landebahn am Verkehrsflugplatz (VLP) Aachen-Merzbrück“ (unpublizierter Grabungsbericht 2019).

Becker/Tegtmeier 1997

W.-D. Becker/U. Tegtmeier, Datteln, Feigen, Mandeln, Nüsse – Südfrüchte aus dem römischen Xanten. *Archäologie im Rheinland* 1997 (1998) 188–191.

Berkel/Obladen-Kauder 2015

H. Berkel/J. Obladen-Kauder, Römische Straßenforschung am Unteren Niederrhein. *Archäologie im Rheinland* 2015 (2016) 119–121.

Gaitsch/Jenter/Ulbert 2011

W. Gaitsch/S. Jenter/C. Ulbert, Die Erforschung des römischen Straßennetzes im Rheinland. *Archäologie im Rheinland* 2011 (2012) 362–366.

Gerlach u. a. 2016

R. Gerlach/J. Meurers-Balke/T. Zerl/M. Herchenbach/M. Brüggler, Boden und Landnutzung in römischer Zeit. *Archäologie im Rheinland 2016* (2017) 118–120.

Grewe 2001

K. Grewe, Zwei römische Straßentrassen südlich der Urft. *Archäologie im Rheinland 2001* (2002) 62–65.

Grewe 2003

K. Grewe, Die Römerstraße im Olbrückwald bei Blankenheimerdorf. *Archäologie im Rheinland 2003* (2004) 86–89.

Haarich 1995

H. Haarich, Der archäologische Arbeitskreis im Jahr 1994. Ein Überblick über die Aktivitäten des Arbeitskreises „Archäologie“ (Leitung: Robert Keidel) des Eschweiler Geschichtsvereins in den Jahren 1990–1994. *Schriftenreihe des Eschweiler Geschichtsvereins 16*, 1995, 78–90.

Haarich 1999

H. Haarich, Relikterfassung in der nordwestlichen Voreifel bei Eschweiler und Stolberg. *Schriftenreihe des Eschweiler Geschichtsvereins 19*, 1999, 100–144.

Haarich 2001

H. Haarich, Archäologische Relikterfassung in der nordwestlichen Eifel. *Dürener Geschichtsblätter 85*, 2001, 131–188.

Haarich/Päffgen 1998

H. Haarich/B. Päffgen, Eschweiler. In: Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, *Ausgrabungen, Funde und Befunde 1996*. *Bonner Jahrbücher 198*, 1998, 406–408.

Horn 1987

H. G. Horn, Die Verkehrswege zu Wasser und zu Lande. In: H. G. Horn (Hrsg.), *Die Römer in Nordrhein-Westfalen* (Stuttgart 1987) 148–154.

Horn 2014

H. G. Horn, *Mit den Römern unterwegs. Agrippastraße* (Köln 2014).

Jenter u. a. 2008

S. Jenter/H. Haarich/U. Ullrich-Wick/J. J. M. Wippern, Der Weg ist das Ziel. In: J. Kunow (Hrsg.), *Erlebnisraum Römerstraße. Via Belgica. Materialien zur Bodendenkmalpflege im Rheinland 18/2* (Bonn 2008) 79–91.

Jenter/Wippern 2018

S. Jenter/J. J. M. Wippern, Mit allen Mitteln. Untersuchungen zum römischen Straßennetz im Rheinland. In: Ch. Wohlfarth/Ch. Keller (Hrsg.), *Funde in der Landschaft. Neue Perspektiven und Ergebnisse archäologischer Prospektion. Tagung in der Fritz Thyssen Stiftung, Köln, 12.–13. Juni 2017*. *Materialien zur Bodendenkmalpflege im Rheinland 26* (Bonn 2018) 219–233.

Löhr 1967

H. Löhr, Stolberg. In: H. v. Petrikovits, Das Rheinische Landesmuseum Bonn im Jahr 1965. Bonner Jahrbücher 167, 1967, 453.

Löhr/Hagen/Johns/Vegas 1966

H. Löhr/W. Hagen/C. Johns/M. Vegas, Stolberg. In: H. v. Petrikovits, Das Rheinische Landesmuseum Bonn im Jahr 1966. Bonner Jahrbücher 166, 1966, 581.

Matzerath/Perse 2009

S. Matzerath/M. Perse, Ein ungewöhnlicher Meilenstein an der Via Belgica bei Jülich. Archäologie im Rheinland 2009 (2010) 105–107.

Mayer 1932

D. Mayer, 3. Alsdorf. In: F. Oelmann, Bericht über die Tätigkeit des Provinzialmuseums in Bonn in der Zeit vom 1. April 1931 bis 31. März 1932. Bonner Jahrbücher 136–137, 1932, 315.

Morscheiser-Niebergall 2009

J. Morscheiser-Niebergall, Sachstandsermittlung Aachen-Merzbrück. Grabungsbericht zur Maßnahme NW 2009/1015 (unpublizierter Grabungsbericht 2009).

Obmann 2001

J. Obmann, Verkehr. In: Th. Fischer (Hrsg.), Die römischen Provinzen. Eine Einführung in ihre Archäologie (Stuttgart 2001) 99–102.

Piepers 1968

W. Piepers, Ein Profil durch die römische Staatsstraße Köln – Jülich – Tongern, aufgemessen im Staatsforst Ville, Kr. Bergheim/E. In: Beiträge zur Archäologie des römischen Rheinlands. Rheinische Ausgrabungen 3 (Düsseldorf 1968) 317–321.

Schuler 2017

A. Schuler, Ein außergewöhnlicher römischer Bestattungsplatz bei Borschemich. Rheinische Ausgrabungen 75 (Darmstadt 2017).

Strack 1975

H. Strack, Würselen. In: C. B. Rüger, Jahresbericht des Staatlichen Vertrauensmannes für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer vom 1. Januar bis 31. Dezember 1973. Bonner Jahrbücher 175, 1975, 361.

Weber 2011

St. Weber, Neue Erkenntnisse zur römischen und fränkischen Epoche Zülpichs. 25 Jahre Archäologie im Rheinland 1987–2011 (2012) 132–134.

Wippern 2014

J. J. M. Wippern, Die AgrippasträÙe – eine fast 40 m breite, römerzeitliche „Autobahn“ durch die Eifel? Archäologie im Rheinland 2014 (2015) 93–95.

Abbildungsnachweis:

Abb. 1 C. Schmidt/LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR), ©Geobasis NRW 2020.

Abb. 2 Anders/Grohmann 2019, Abb. 7.

Abb. 3 gemeinfrei.

Abb. 4 Jenter u. a. 2008, Abb. 10.

Abb. 5 LVR-ABR, Grundlage ©Geobasis NRW 2020.

Kurztexte (Denkmalisten-/INSPIRE-konform):**Charakteristische Merkmale (CM)**

Die römische Straße von Rimbürg nach Stolberg verläuft auf annähernd gerader Strecke von Nordnordwest nach Südsüdost mit einer nachgewiesenen Länge von knapp 270 m durch das Gebiet der Stadt Eschweiler. Die Straße zeigt sich im digitalen Geländemodell auf der gesamten Länge als 11–29 m breiter, nahezu linear verlaufender Graben. Im Bachbereich ist sie nur schwer auszumachen, es ist jedoch mit einer Querung des Baches in römischer Zeit zu rechnen, die Spuren im Boden hinterlassen hat. Die Datierung in römische Zeit ist durch den im Stadtgebiet von Würselen dokumentierten Aufbau der Straße mit Stickung aus Kies und einer Breite von 8 m nachgewiesen. Die Kiesstickung wurde auch südlich von Steinbachshochwald sowie nördlich von Atsch im Gebiet der Stadt Stolberg angetroffen. Zudem sprechen der über viele Kilometer gerade Verlauf sowie die zahlreichen römischen Befunde und Funde, die Hinweise auf römische Landgüter längs der Straße geben, für eine Datierung in diese Zeit. Der Fund einer mittelalterlichen Scherbe bei der Grabung lässt darauf schließen, dass die Straße evtl. auch im Mittelalter genutzt worden ist.

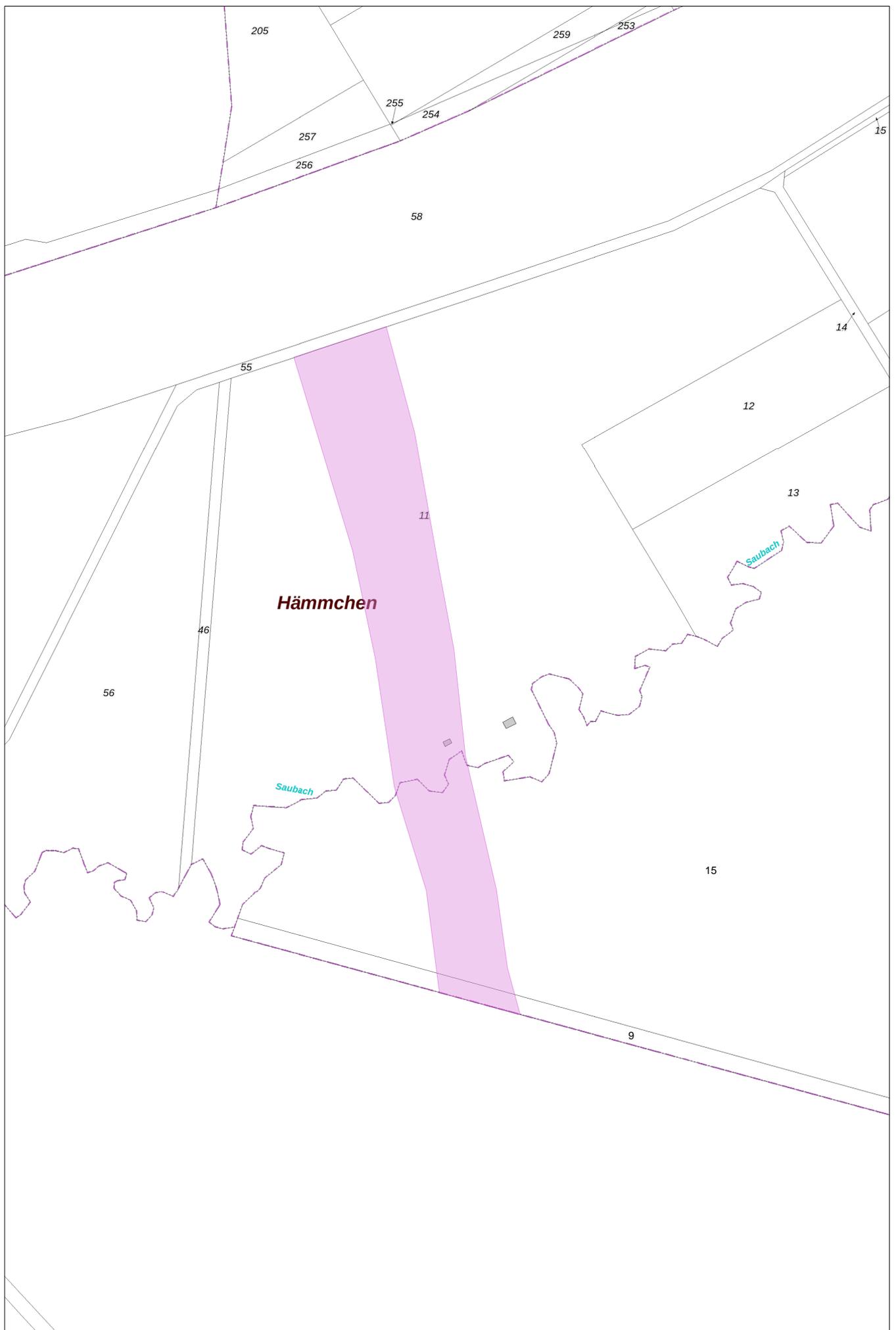
Denkmalrechtliche Begründung (DB)

Das Bodendenkmal „Römische Straße Rimbürg–Stolberg, Abschnitt Stolberg“ erfüllt die Voraussetzungen nach § 2 DSchG NRW zum Eintrag als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler. An der Unterschutzstellung besteht ein öffentliches Interesse, weil das Bodendenkmal bedeutend ist für die Geschichte des Menschen. Für die Erhaltung liegen wissenschaftliche Gründe vor.

Als Zeugnis römischer Imperialpolitik ist die erhaltene Römerstraße aus militärgeschichtlicher Sicht bedeutend für die Geschichte des Menschen. Die römischen Straßen waren von strategischer Bedeutung für die Erschließung der niedergermanischen Gebiete, die Vorstöße in die rechtsrheinischen Gebiete und bei den Unruhen in der Provinz. Über die gut ausgebauten Straßen konnten größere Truppenverbände in kürzester Zeit von einem Ort zum anderen verlegt werden. Des Weiteren erfolgten über die Straßen ein rascher Nachrichtenaustausch und ein reibungsloser Warenverkehr zwischen den römischen Städten, Siedlungen und Militärlagern. Auch aus wirtschaftlicher Sicht waren die Straßen für die zivile Bevölkerung relevant und ist damit Zeugnis der Wirtschaftsgeschichte. Über den Warenverkehr auf der befestigten Straße wurde die Versorgung der zivilen Bevölkerung mit den Dingen des täglichen Lebens, aber auch Luxusgütern aus dem Süden sichergestellt. Nicht zuletzt dokumentieren die römischen Straßenstrassen eindrucksvoll die kulturellen und sozialen Verhältnisse dieser Zeit. Längs der Ausfallstraßen aus den Lagern entwickelten sich zivile Siedlungen und die Römer bestatteten dort

ihre Toten. Bei der vorliegenden Straße handelt es sich um eine kleinere überregionale Nebenstraße, die nicht im *Itinerarium Antonini* oder auf der *tabula Peutingeriana* überliefert ist. Dennoch stellt sie ein wichtiges Zeugnis dar, denn sie ist einerseits ein gutes Beispiel für eine gerade verlaufende, Geländeunebenheiten ausgleichende römische Straße, andererseits ist sie auf einer sehr langen Strecke erhalten.

Für den Erhalt der römischen Straße liegen wissenschaftliche Gründe vor. Die archäologische Erforschung römischer Straßen dient der Ergänzung und Präzisierung historischer Zeugnisse. Ausgrabungen bieten beispielsweise die Möglichkeit zu untersuchen, wann und unter welchen technischen Bedingungen die Errichtung einer Straße erfolgte. Dies ist aufgrund der vielen eingetieften Abschnitte hier von besonderem Interesse, denn es war nicht nur ein immenser Aufwand die Straße über lange Strecken einzutiefen, sondern es waren auch Sicherungsmaßnahmen nötig, damit die Hänge nicht ab- und die Wege zugeschwemmt wurden. Des Weiteren kann man durch Ausgrabungen die Nutzungsdauer sowie Instandsetzungsarbeiten nachweisen. Funde, die aus dem Straßenkörper geborgen werden, geben Auskunft über die Nutzer und die Nutzungsdauer und -art der Straße. Der Raum mit Siedlungen, Gräbern und Heiligtümern in unmittelbarer Umgebung der Straße dokumentiert eindrucksvoll die kulturellen und sozialen Verhältnisse in römischer Zeit.



0 30 60 m
Maßstab 1 : 2000

Abb. 4 Schutzbereich von AC 152.

G10

61 / Planungsamt
08. April 2024

Bezirksregierung Köln



Die Bürgermeisterin
der Stadt Eschweiler

Eing.: 04. April 2024

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Eschweiler
Untere Denkmalbehörde
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Handwritten signature and initials: *WDB*

Stadt Eschweiler
Eing.: 04. April 2024
Handwritten: *5/4/24 M - IV 5/4/24*

Datum: 27.03.2024
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
35.4.14-07.04

Auskunft erteilt:
Zimmer:
Telefon:
Fax:

Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste gemäß § 5 des Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes vom 13.04.2022 (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW)

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte

unter Hinweis auf § 21 Abs. 4 DSchG NRW, wonach die Bezirksregierung die Eintragung für das gesamte Denkmal vorbereitet und die Gemeinde zur Eintragung von bundes- oder landeseigenen Denkmälern veranlasst, bitte ich, gemäß § 43 Abs. 3 DSchG NRW, folgendes Bodendenkmal in der Denkmalliste einzutragen.

Kurzbezeichnung: **Bodendenkmal
Römische Straße Rimburg-Stolberg, Abschnitt
Eschweiler**

Lage: **Eschweiler**
Gemarkung Eschweiler
Flur 1 Flurstücke 9, 15 jew. tlw.
Flur 116, Flurstück 11 tlw.

Teileigentümer: **Bund**
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Deutz-Kalker-Straße 7
50679 Köln

Postanschrift:
Bezirksregierung Köln,
50606 Köln

Besucheranschrift:
Scheidtweilerstraße 4,
50933 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 16,18 bis Neumarkt,
U-Bahn 1,7 bis
Aachener Straße/ Gürtel

Besuchstermine nur nach telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsvise bitte an zentrale-
buchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 27.03.2024
Seite 2 von 2

Das Benehmen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gemäß § 24 Abs. 4 DSchG NW wurde hergestellt.

Nach Eintragung in die Denkmalliste bitte ich um Bestätigung unter Beifügung einer Kopie der Eintragung.

Die Unterrichtung der Eigentümer über die Eintragung des Bodendenkmals erfolgt gem. § 23 Abs. 6 DSchG NRW i.V.m. § 21 Abs. 4 DSchG NRW im Falle von bundes- oder landeseigenen Denkmälern durch die Bezirksregierung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Fortschreibung / Löschung

(Tag der Fortschreibung / Löschung, Unterschrift)

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Kenntnisgabe	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	19.09.2024
2.	Kenntnisgabe	Schulausschuss	öffentlich	02.10.2024

Architekturwettbewerb zum Neubau der Willi-Fährmann-Schule - Ergebnis der Preisgerichtssitzung und weiteres Vorgehen

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer _____		Datum: 12.08.2024 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Leonhardt gez. Vogelheim gez. Duikers </div>					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Der Abriss und Wiederaufbau der durch die Flut stark beschädigten Willi-Fährmann-Schule ist am 14.06.2022 im Rat der Stadt Eschweiler beschlossen worden.

Zum Zwecke der Neuplanung im Rahmen des zukunftsfähigen Wiederaufbaus hat die Stadt Eschweiler im Jahr 2022 in enger Zusammenarbeit mit der Schule ein gebäudetechnisch wie pädagogisch auf die Bedürfnisse der Förderschule zugeschnittenes Raumprogramm entwickelt, welches im Rat der Stadt am 14.06.2023 beschlossen wurde. Auf Basis dieses Raumprogramms beschloss der Rat der Stadt Eschweiler im September 2023 die Durchführung eines RPW-konformen Architekturwettbewerbs zur Findung des zukunftsweisenden architektonischen Konzepts.

Der Wettbewerb wurde als kombinierter Wettbewerb von Objektplanung / Architektur und Landschafts- und Freianlagenarchitektur am 11.12.2023 bekannt gemacht. Das Einführungskolloquium mit Ortsbesichtigung fand am 12. März 2024 statt.

Nach Auslosung der Teilnehmer wurden insgesamt 15 Büros zum Wettbewerb zugelassen. Von diesen 15 zugelassenen Büros haben 14 Büros einen zu wertenden Entwurf eingereicht. Die Entwürfe gingen in einem anonymisierten Verfahren ein und wurden auch anonymisiert (Vergabe sog. „Tarnnummern“) diskutiert. Die Namen der Büros wurden den Wettbewerbsbeteiligten erst nach Abschluss der Prämierung am Preisgerichtstag bekannt.

Die abschließende Preisgerichtssitzung fand am 03. Juli 2024 unter Vorsitz des Fachpreisrichters Prof. Rolf Westerheide statt. Das Preisgericht setzte sich zusammen aus dem aus externen Experten (Architektur, Stadtplanung und Landschaftsarchitektur) besetzten Fachpreisgericht sowie aus dem aus Verwaltung und Politik besetzten Sachpreisgericht.

Die Vorprüfung der eingereichten Entwürfe wurde durch die Verwaltung sowie dem mit der Wettbewerbsdurchführung beauftragten Büro „post welters + partner mbB Architektur & Stadtplanung BDA/SRL“ in enger Zusammenarbeit mit den Sachverständigen, insbesondere Vertreterinnen und Vertretern der Schule, durchgeführt. Infolge der Vorprüfung bestanden keine Beanstandungen und alle Entwürfe konnten diskutiert werden. Die Mitglieder der Vorprüfung sowie die Sachverständigen, damit auch die Vertreterinnen und Vertreter der Schule, nahmen beratend an der Preisgerichtssitzung teil. Insbesondere wurde so sichergestellt, dass die pädagogischen Anforderungen und Belange der Schule ebenso jederzeit Berücksichtigung fanden wie die Prüfung der baulichen Realisierbarkeit der eingereichten Entwürfe. Die jeweiligen Entwurfsbüros hingegen nahmen zur Wahrung der Anonymität nicht teil.

Die Entwürfe wurden in mehreren sog. „Rundgängen“ anhand der eingereichten Planunterlagen sowie des Entwurfsmodells diskutiert:

1. Informationsrundgang zur Vorstellung der Entwurfskonzepte durch die Vorprüfung
2. Diskussion wichtiger Beurteilungskriterien
3. 1. Auswahlrundgang (hier schieden 4 Entwürfe einstimmig aus)
4. 2. Auswahlrundgang (hier schieden 5 Entwürfe mehrheitlich aus)
5. schriftliche Bewertung der nach dem 2. Rundgang verbleibenden Entwürfe
6. Bestimmung der Rangfolge der verbleibenden 5 Entwürfe
7. Bestimmung der Prämierung der eingereichten Entwürfe

Das Preisgericht entschied sich dazu, anstelle eines zweiten Platzes einen weiteren dritten Platz zu vergeben. Das stimmberechtigte Preisgericht hat folglich unter Würdigung der artikulierten Einschätzungen der stellvertretenden Preisgerichtsmitglieder, der Vorprüfungsmitglieder sowie der Sachverständigen, insbesondere der Vertreterinnen und Vertreter der Schule, folgende Preise vergeben:

1. Preis: Arbeit 9005 – MoRe Architekten PartGmbH gemeinsam mit Hunck+Lorenz Freiraumplanung Partnerschaft mbB (Benennung der Büros erst nach abgeschlossener Prämierung), Preisgeld: 52.000 €

3. Preis: Arbeit 9007 – Kastner Pichler Schorn Architekten PartGmbH mit STERN LANDSCHAFTEN BDLA (Benennung der Büros erst nach abgeschlossener Prämierung), Preisgeld: 26.000 €

3. Preis: Arbeit 9010 – hks architekten BDA mit KRAFT.RAUM Landschaftsarchitektur und Stadtentwicklung (Benennung der Büros erst nach abgeschlossener Prämierung), Preisgeld: 26.000 €

Zudem erhielten zwei Entwürfe eine Anerkennung (Preisgeld jeweils 13.000 €)

Arbeit 9003 – h4a Gessert + Randecker + Legner Architekten GmbH mit mesh landschaftsarchitekten Prominbski Nakamura, Prominski PartGmbH (Benennung des Büros erst nach abgeschlossener Prämierung)

Arbeit 9006 – dreibund architekten ballerstedt, helms, koblanck BDA PartGmbH mit FREIRAUMKONZEPT Blantik + Schiewer PartGmbH (Benennung des Büros erst nach abgeschlossener Prämierung)

Das Preisgericht begründete die Vergabe des 1. Preises wie folgt:

„Die Gebäudeidee sieht vor, die Anforderungen an eine zeitgemäße Pädagogik architektonisch von innen nach außen umzusetzen. Das Thema einer gemeinsamen Mitte beginnt im Zentrum des Gebäudes mit der Aula und der Treppenskulptur und setzt sich in den Lernclustern im Obergeschoss jeweils um einen grünen Innenhof fort. Städtebaulich und Freiraumplanerisch stellt der Entwurf einen sehr wertvollen Beitrag im Wettbewerbsverfahren dar. Der Vorplatz an der Martin-Luther-Straße schafft einen Ort des Ankommens und einen angemessenen offenen und einladenden Raum. Der Gebäudekörper gibt durch seine Lage im Raum einen großen, nach Süden ausgerichteten Außenraum frei, welcher die geforderten Freiraumnutzungen in Größe und Funktion bespielen lässt. Das Gebäude ist als Holz-Skelettbau konzipiert, der in der äußeren Erscheinung und in der Innenraumqualität eine besonders gute Antwort zur gestellten Aufgabe leistet. Lage und Konstruktion berücksichtigen die Anforderungen an den Hochwasserschutz. In Summe stellt der Entwurf hinsichtlich seiner städtebaulichen und freiraumplanerischen Darbietung in Kombination mit der Architektur einen sehr gelungenen Beitrag dar, der Form und Funktion gut miteinander harmoniert. Durch sein geringes Maß an Versiegelung und seinen hohen Grünanteil wird er den Anforderungen gerecht. Die Integration in die Umgebung und die qualitätvolle Umsetzung des pädagogischen Konzeptes lassen ein gut funktionierendes und schönes neues Schulgebäude erwarten.“

Die weiteren Begründungen sowie Auszüge aus den eingereichten Planunterlagen der prämierten Entwürfe können den Anlagen (Entwurfsvorstellungen) entnommen werden.

Das Ergebnis der Preisgerichtssitzung wurde der Öffentlichkeit in einer Pressekonferenz am 05.07.2024 vorgestellt, in der die mit Preisen prämierten Büros ihre Entwürfe vorstellen konnten. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung wird eine Online-Ausstellung aller Entwürfe sowie eine Vor-Ort-Ausstellung der prämierten Entwürfe im Foyer des Rathauses vorbereitet.

Das weitere Vorgehen sieht die Fortführung des Verhandlungsverfahrens und die sich anschließende Beauftragung gem. § 14 VgV unter Zugrundelegung des Preisgerichtsergebnisses vor. Zunächst erfolgt die Verhandlung vergaberechtskonform ausschließlich mit dem 1. Preissieger. Sofern eine Einigung nicht zu Stande kommt, werden in der Folge alle Preisträger (1. Preis sowie 3. Preise) zur Angebotsabgabe aufgefordert.

In der Wertung im Zuge des Verhandlungsverfahrens beeinflusst das Ergebnis der Preisgerichtssitzung RPW-konform 50 % der Gesamtpunktzahl (max. 150 von insgesamt 300 Punkten). Der 1. Preis erhält hierbei 150 von 150 Punkten des Wertungskriteriums „Wettbewerbsergebnis“, die 3. Preise erhalten jeweils 50 von 150 Punkten dieses Wertungskriteriums.

Hinzu treten die Kriterien „Arbeitsweise und Projektentwicklung“, „fachliche Qualifikation“, „Honorarforderung“, „Baukosten“ und „Umgang mit den Empfehlungen des Preisgerichts“. Diese Kriterien machen in Summe weitere 150 Punkte von insgesamt 300 Punkten aus.

Die Durchführung des Verhandlungsverfahrens obliegt der Wiederaufbaugesellschaft, die nach Abschluss des Wettbewerbs die Federführung des Projektes übernehmen und auch die entsprechenden Aufträge eigenständig abschließen wird. Sie wird sich hierzu aus Gründen der Rechtssicherheit, aber auch der noch begrenzten eigenen Personalressource der Zuarbeit einer externen Kanzlei bedienen.

Parallel dazu wird der Abbruch des Bestandsgebäudes weiter vorbereitet. Der aktuelle Entwurf einer Zeitplanung sieht einen Beginn der „sichtbaren“ Abbrucharbeiten im Sommer 2025 vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Abbruch sowie die Planung und Errichtung des Neubaus sind im genehmigten Wiederaufbauplan Mittel in Höhe von 20 Mio. € vorgesehen. Nach aktuellem Planungsstand (Vorentwurfsstand des Wettbewerbs sowie Vorplanung der Abbruchmaßnahme) ist keine Aktualisierung des Projektbudgets notwendig. Die Ergebnisse des Verhandlungsverfahrens bleiben zur weiteren Bewertung der Auskömmlichkeit des Budgets abzuwarten

Personelle Auswirkungen:

- keine -

Anlagen:

Auszug 1. Preis MoRe Architekten und Hunck + Lorenz Freiraumplanung
Auszug 3. Preis hks architekten und KRAFTRAUM Landschaftsarchitektur
Auszug 3. Preis Kastner Pichler Schorn Architekten und STERN LANDSCHAFTEN
Auszug Anerkennung dreibund Architekten und FREIRAUMKONZEPT
Auszug Anerkennung h4a Architekten und mesh landschaftsarchitekten

Auszug aus dem Wettbewerbsprotokoll / der eingereichten Entwurfsbeschreibung

1. Preis: Arbeit 9005

MoRe Architekten PartGmbB gemeinsam mit Hunck+Lorenz Freiraumplanung Partnerschaft mbB

Die Gebäudeidee sieht vor, die Anforderungen an eine zeitgemäße Pädagogik architektonisch von innen nach außen umzusetzen. Das Thema einer gemeinsamen Mitte beginnt im Zentrum des Gebäudes mit der Aula und der Treppenskulptur und setzt sich in den Lernclustern im Obergeschoss jeweils um einen grünen Innenhof fort.

Städtebaulich und Freiraumplanerisch stellt der Entwurf einen sehr wertvollen Beitrag im Wettbewerbsverfahren dar. Der Vorplatz an der Martin-Luther-Straße, mit seiner inkludierten Kiss and Ride Zone, schafft einen Ort des Ankommens und einen in der Dimensionierung angemessenen offenen und einladenden Raum. Diese wird unterstützt durch seinen relativ geringen Grad an Versiegelung mit einer Kombination aus Grünflächen und einem neu angelegten Biotop an der westlichen Grundstücksgrenze.

Die von der Martin-Luther-Straße aus erschlossene Stellplatzanlage mit einem eigens vom Parkplatz angelegten Zugang zum Gebäude ermöglicht es Lehrern auf kurzem Wege in das Gebäude zu gelangen. Sie wird mittels einer Grünzone separiert, was die Adressbildung des Vorplatzes positiv unterstützt.

Die über die Hompeschstraße erschlossene Stellplatzanlage im Südwesten wird seitens der Freiraumplanung kritisch in ihrer Notwendigkeit hinterfragt, da die zu realisierende Stellplatzanzahl gemäß Auslobung bereits über den nordöstlichen Parkplatz vorgehalten werden kann. Die von den sonstigen Verkehren getrennte Anlieferung der Mensa über die Hompeschstraße wird hingegen positiv bewertet.

Der Gebäudekörper gibt durch seine Lage im Raum einen großen, nach Süden ausgerichteten Außenraum frei, welcher die geforderten Freiraumnutzungen in Größe und Funktion bespielen lässt. Neben Flächen für freies Spiel, den geforderten Ballspielflächen und einem von der Mensa zu erreichenden Außenbereich, schließt der Entwurf auch schützende Grünzonen als Trennung zu den Nachbargrundstücken ein. Der umlaufende grüne Saum um das Grundstück bettet Außenraum und Gebäude behutsam in die umliegende Bebauungsstruktur und deren Gärten ein. Der im Osten des Gebäudes angelegte Schulgarten erscheint in Lage und Größe ebenfalls angemessen.

Über einen angemessen proportionierten Eingangshof betritt man das Gebäude in die zweigeschossige Aula, die mit angegliederter Mensa, der Schulbibliothek und dem Musikraum das Zentrum der Schule bildet. Positiv hervorzuheben ist hier der Durchblick in den gut gestalteten Garten und Hofbereich. Die große Treppe zum Obergeschoss liegt gegenüber der Bühne und bietet in den Pausenzeiten einen

schönen Aufenthaltsbereich. Die Mensa soll mit der Aula über eine mobile Trennwand verbunden werden, was jedoch im Plan nicht dargestellt ist. Der Verwaltungsbereich liegt richtig, unmittelbar am Eingang. Die Schülersistenz und die Lehrer*innenräume sind etwas abseits angeordnet.

Im Obergeschoss sind die Lerncluster jeweils um ausreichend bemessene Patiohöfe angeordnet, von denen die Flure natürlich belichtet werden. Weiterhin bieten sie nutzbare pädagogische Flächen und erweitern so das Angebot. Kleine vorgelagerte Balkone an den Stirnseiten der Cluster bieten eine zusätzliche Qualität. Flächen und Volumen liegen im mittleren Bereich.

Das Gebäude ist als Holz-Skelettbau konzipiert, der in der äußeren Erscheinung und in der Innenraumqualität eine besonders gute Antwort zur gestellten Aufgabe leistet. Lage und Konstruktion berücksichtigen die Anforderungen an den Hochwasserschutz.

In Summe stellt der Entwurf hinsichtlich seiner städtebaulichen und freiraumplanerischen Darbietung in Kombination mit der Architektur einen sehr gelungenen Beitrag dar, der Form und Funktion gut miteinander harmonisiert. Durch sein geringes Maß an Versiegelung und seinen hohen Grünanteil wird er den Anforderungen gerecht.

Die Integration in die Umgebung und die qualitätvolle Umsetzung des pädagogischen Konzeptes lassen ein gut funktionierendes und schönes neues Schulgebäude erwarten.





3. Preis: Arbeit 9010

hks architekten BDA mit KRAFT.RAUM Landschaftsarchitektur und Stadtentwicklung

Der Entwurf des dreiflügeligen Baukörpers zeigt eine angemessene Reaktion auf die Maßstäblichkeit und Körnung der benachbarten Bebauung. Er erfüllt sowohl die pädagogischen und funktionalen Anforderungen der Schule als auch die Differenzierung des Außenraums. Der kompakte Baukörper fügt sich relativ gut in das Grundstück ein und lässt genügend Raum für die pädagogischen Außenbereichsangebote. Offen bleibt die Frage, ob die Differenzierung der Flügel ausreichend ausgeprägt ist, um eine optimale Nutzung der Außenbereiche zu gewährleisten.

Die Kombination des Eingangsbereichs, der Kiss-&-Ride-Zone, der Bushaltestelle und der Parkplätze an der Martin-Luther-Straße wird grundsätzlich positiv bewertet. Allerdings wird die Anzahl der Parkplätze als zu hoch und deren Anordnung als wenig durchdacht kritisiert. Dies führt dazu, dass kein attraktiver Vorplatz entsteht, der das Gebäude mit dem Quartier verzahnt, sondern lediglich eine funktionale Zuwegung darstellt. Eine angemessene Adressbildung wird durch die funktionale Überforderung des Vorplatzes und die fehlende Akzentuierung des Schuleingangs nicht erreicht.

Die kompakte Bauweise mit drei leicht differenzierten Flügeln schafft zwar einen zusammenhängenden Außenraum mit unterschiedlichen Pausenhofbereichen, jedoch ist der hohe Anteil versiegelter Flächen problematisch. Trotz der großzügigen Flächen für Tierhaltung und Gartenbau, die dem pädagogischen Konzept der Schule Raum geben, bleibt der Entwurf in Bezug auf Nachhaltigkeit und Flächenversiegelung kritisch zu hinterfragen. Die geplanten Baumpflanzungen und Wasserflächen sind positive Ansätze, jedoch wäre ein reduzierterer Anteil versiegelter Flächen wünschenswert.

Funktional ist der Entwurf gut durchdacht, mit klar getrennten Bereichen für Verwaltung, Fachräume, Gemeinschafts- und Clusterbereiche. Während die Cluster aufgrund der guten Belichtungs- und Ausblicksmöglichkeiten positiv bewertet werden, lassen die Erschließungsbereiche der Fachräume und Verwaltung an Qualität vermissen. Zudem wird die Funktionalität und Flexibilität der hintereinander angeordneten Mensa und Aula in Frage gestellt.

Trotz der kompakten Bauweise weist der Entwurf wenige räumliche oder funktionale Mängel auf und lässt auf einen qualitativ hochwertigen Schulbetrieb hoffen. Die städtebauliche, architektonische und freiraumplanerische Umsetzung unterstützt die Aufgabenstellung insgesamt, doch es bleiben Zweifel, ob alle Potenziale zum Erscheinungsbild und der Adressbildung in Anbetracht des besonderen Schultypus ausgeschöpft wurden.

Die vorgeschlagene zweigeschossige Konstruktion in durchgängiger Holzlehm Bauweise ist zeitgemäß ambitioniert und bietet sowohl äußerlich als auch innenräumlich ein nachhaltiges Erscheinungsbild. Die ressourcenschonende Bauweise und der Lowtech-Ansatz in Bezug auf die technische Gebäudeausrüstung sind lobenswert und stellen die gewünschten Vorbildfunktionen für Schüler*innen und Lehrerschaft dar.

Freiraum

Der kompakte Baukörper fügt sich gut in den Grundstückszuschnitt ein und lässt genügend Raum für die im Außenbereich platzierten Angebote des pädagogischen Konzeptes.

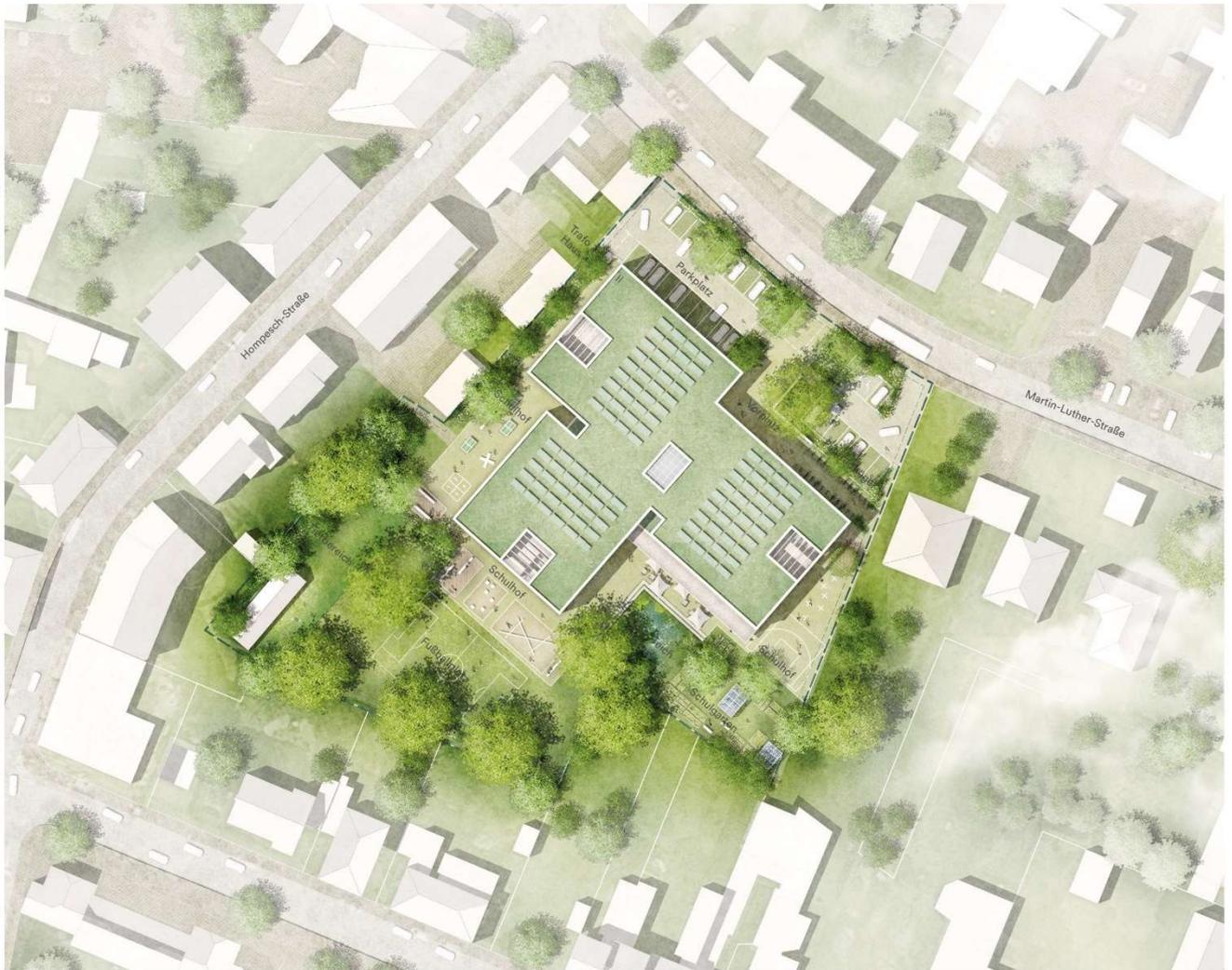
Leider wird die gute Gesamtkonzeption durch die prominente Anordnung der Parkplätze über die gesamte Grundstücksbreite zur Martin-Luther-Straße verstellt. Es entsteht kein attraktiver Vorplatz, der das Gebäude mit dem Quartier verzahnt, sondern lediglich eine funktionale Zuwegung.

Kritisch wird auch der hohe Anteil an versiegelten Flächen, die sich um das Gebäude legen, gesehen. Gleichwohl schafft es der Entwurf als einer der wenigen mit einem großzügigen Flächenangebot für Tierhaltung und Gartenbau dem pädagogischen Konzept der Schule Raum zu geben.

Auch der Außenbereich der Mensa, der sich nach Süden zum Freiraum öffnet, verspricht ein attraktiver Aufenthalts Bereich zu werden.

Zahlreiche Baumpflanzungen und die Anlage von Wasserflächen und Retentionsbereichen versprechen eine stadt klimatische Aufwertung. Hier wäre es wünschenswert, den Anteil der versiegelten Flächen noch einmal zu überprüfen und zu minimieren.

Das Tiergehege sollte zur Straße abgeschirmt werden.





3. Preis: Arbeit 9007

Kastner Pichler Schorn Architekten PartGmbH mit STERN LANDSCHAFTEN BDLA

Die Schule setzt sich aus drei Gebäudeteilen zusammen, die zentral auf dem Grundstück positioniert wurden. Die windflügelartige Anordnung schafft eine zentrale Mitte mit einer repräsentativen Erschließung und klar zugeordneten Freibereichen. Über einen großzügigen Eingangsplatz an der Martin-Luther-Straße gelangt man in den zentralen Bereich mit direktem Anschluss an das Schüler-Café. Aula und Mensa liegen direkt nebeneinander und sind gut belichtet. Der Musikraum ist Teil des offenen Bereichs und lässt sich über mobile Trennwände abtrennen. Der abgesenkte Bereich in der Aula wird aufgrund der Zusammenschaltbarkeit kritisch gesehen. Die gesamte Schule liegt aufgrund der Hochwassergefahr auf einem durchgehenden Sockel, der über Treppen und Rampen überwunden wird.

Der Bereich der Fachräume und die Verwaltung sind in den beiden anderen, konisch zulaufenden Gebäudeflügeln, untergebracht. Störend wirken die keilförmig angeordneten, innenliegenden Räume, die den hinteren Teil vom zentralen Bereich abkoppelt. Außerdem wird die Aufenthaltsqualität der Flurbereiche ohne natürliches Licht in Frage gestellt.

Das Obergeschoss gliedert sich in drei Clusterbereiche, die durch großzügig belichtete Fensterflächen sehr gut nutzbar sind. Teile der Fassade treten zurück und schaffen Außenbereiche, die über Treppen mit den Freibereichen des Grundstücks verbunden sind. Das Preisgericht stellt die Nutzbarkeit der Treppen, besonders unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit auch außerhalb des Schulbetriebs, in Frage.

Bedauerlicherweise hat der Grundriss des Obergeschosses wenig mit der Struktur und der Raumaufteilung des Erdgeschosses zu tun. Die Sanitärräume liegen nicht übereinander, was zu unnötig hohem Installationsaufwand führt.

Die Gliederung des Baukörpers mit den umlaufenden Brüstungsbändern aus Beton mit den dazwischen gesetzten Wandteilen aus Glas und Holz ist nachvollziehbar und attraktiv. Die zurückspringenden Gebäudeteile generieren eine natürliche Verschattung und eine plastische Ausgestaltung der Fassade.

Freiraum

Insgesamt gelingt dem Verfasser durch die geschickte Baumassenverteilung mit den entstehenden Freiflächen ein guter Beitrag für die komplexe Bauaufgabe auf engem Grund.

Die dreiflügelige Konzeption des Gebäudes gliedert das Grundstück in drei gut dimensionierte Außenbereiche mit jeweils eigenem Charakter. Der Vorplatz zur Martin-Luther-Straße führt mit einer einladenden Geste in das Gebäude. Pflanzflächen schaffen eine angenehme Abschirmung zum Straßenraum. Die Anordnung der Stellplätze an der östl. Grundstücksgrenze ist funktional gut gewählt: die rückwärtigen Bereiche werden von Verkehr freigehalten und auch der Eingangsplatz abgeschirmt,

in dem Retentionsflächen und Baumpflanzungen dem Vorplatz nach Osten eine grüne Raumkante geben.

Kritisch diskutiert wird die auf den Platz mündende Treppe, die bei einer öffentlichen Zugänglichkeit so nicht realisierbar ist.

Nach Süden entstehen abgeschirmte Sport und Spielflächen und die grüne Fuge zur westlich angrenzenden Bebauung bekommt durch die Tierhaltung eine eigene Nutzung.

Insgesamt weist die Arbeit einen geringen Versiegelungsgrad und qualitätvolle zusammenhängende Freiräume auf. Der Charakter eines grünen Blockinnenbereichs bleibt gewahrt und ist unter stadtklimatischen Aspekten positiv zu bewerten.







Auszug aus dem Wettbewerbsprotokoll / der eingereichten Entwurfsbeschreibung

Anerkennung der Arbeit 9006

dreibund architekten ballerstedt, helms, koblack BDA PartGmbH mit FREIRAUMKONZEPT Blanik + Schiewer PartGmbH

Städtebaulich entwickelt sich die Schule asymmetrisch mit drei Unterrichts Clustern entlang der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze in die Tiefe hinein. Die westliche Hälfte des schwierig geschnittenen Grundstücks wiederum wird ausschließlich mit Bereichen eher öffentlicher Nutzung belegt. Zunächst beginnt diese Folge öffentlicher Zonen mit einem Schulhof zur Martin-Luther-Straße hin, der mit Spielfeld und großen Bäumen einen einladenden Eingangsbereich schafft und die Schule zur Öffentlichkeit hin gut adressiert. Richtig liegt hier der witterungsgeschützte Haupteingang. Er führt in ein Foyer, von dem sich ein räumlich attraktiver Treppenlauf ins Obergeschoß entwickelt, der die beiden Geschosse und die Cluster funktional und auf spürbare Weise miteinander verbindet. Hier entsteht eine schöne Mitte, die in besonderer Weise den Bedürfnissen der Schülerinnen entspricht, da sie ihnen zu guter Orientierung und intuitiver Lesbarkeit des Schulgebäudes verhilft.

Ein eingeschossiger Baukörper für Mensa und Aula verbindet den zur Straße gelegenen Schulhof über eine Außen-Mensa mit den südlichen Außenbereichen. Sie bietet zusammen mit dem Foyer ein durchaus gut und flexibel nutzbares Raumkontinuum nicht nur zum täglichen Ankommen und Aufhalten, sondern auch für Versammlungen und weitere Nutzungen.

Die Cluster sind allgemein sinnvoll organisiert. Kritisch wird die Qualität der Cluster-Mitten diskutiert. Zu klein erscheinen ihre Innenhöfe, zu gering der gewählte Abstand der beiden nördlichen Cluster zueinander. Hier kommt es zu Störungen der sich gegenüberliegenden Klassenräume.

Die Außenbereiche weisen einen überdimensionierten, aber richtig positionierten Lehrerparkplatz auf. Im Weiteren zeichnen sich die begrünten Schulhofflächen eher durch kleinteilige, aber immerhin ausreichend nutzbare Teilbereiche aus. Gartenflächen auf dem Flachdach des Mensagebäudes vorzusehen, stellt eine besondere Idee dar.

Positiv würdigt die Jury die mit durchaus angemessenen Mitteln entworfenen und angenehm proportionierten und gegliederten Fassaden.

Die Kennzahlen liegen im mittleren Bereich und lassen eine wirtschaftliche Errichtung und Unterhaltung erwarten.

Insgesamt stellt die Arbeit einen interessanten Beitrag dar, der allerdings konzeptionell unentschieden wirkt und funktionale sowie städtebauliche Schwächen aufweist.

Freiraum

Die Arbeit schafft mit der Platzierung der Baumassen im östlichen Grundstücksbereich nach Westen einen großzügigen, zusammenhängenden Freiraum, der sich vom Schulhof an der Martin-Luther-Straße über den Schulgarten auf dem Dach der Mensa bis zu den Garten- und Tierbereichen im Süden erstreckt.

Der Bezug der Mensa zum Freiraum wird positiv bewertet, wie auch die differenzierte Freiraumabfolge.

Kritisch werden die engen Höfe nach Osten beurteilt. Hier sind die Grünflächen in erster Linie Abstandsflächen und schwer als Aufenthaltsbereiche nutzbar.

Der Schulgarten als Dachgarten ist grundsätzlich denkbar, seine Anbindung an das Schulgebäude jedoch nicht gut gelöst.

Insgesamt weist der tatsächlich nutzbare Außenbereich im Westen einen relativ hohen Versiegelungsgrad auf.





NEUBAU WILLI-FÄHRMANN-SCHULE
ESCHWEILER



ANSICHT NORD-OST | M 1:200



ANSICHT SÜD-WEST | M 1:200

Auszug aus dem Wettbewerbsprotokoll / der eingereichten Entwurfsbeschreibung

Anerkennung der Arbeit 9003

h4a Gessert + Randecker + Legner Architekten GmbH mit mesh landschaftsarchitekten Prominbski Nakamura, Prominski PartGmbH

Der Entwurf gliedert sich in vier wohlproportionierte ein- bis zweigeschossige Baukörper, die sich in versetzter Anordnung auf dem Grundstück verteilen. Durch das Verdrehen der Baukörper entstehen interessante Freiräume, die jedoch sehr kleinmaßstäblich und zergliedert für die gewünschte Nutzung (Tierhaltung und Schulgarten) wirken und einen großzügigen Außenraum für die Schule vermissen lassen. Die Gestaltung sowie die Dimension der versiegelten Verbindung von Park- und Vorplatz ist wenig nachvollziehbar. Hier werden wertvolle Flächen verschenkt. Der an sich richtig platzierte Vorplatz wirkt in seiner Gestaltung undifferenziert und bietet wenig Aufenthaltsqualitäten. Die Anordnung der Sportflächen auf dem Dach wird kontrovers diskutiert. Die Anbindung an das Gebäude und an den Freiraum bleiben noch ungelöst.

Die Baukörper werden über eine räumlich gut strukturierte Pausenhalle mit großzügigen Verbindungen in das obere Geschoss und zahlreichen Ausblicken in den Grünraum verbunden. Wünschenswerte Zugänge in den Außenraum sind leider nicht dargestellt.

Aula und Mensa gliedern sich direkt an den Eingang an und bieten somit auch einen Ort der Versammlung nicht nur für die Schule, sondern auch gegebenenfalls für Veranstaltungen außerhalb der Schulzeit an. Die Mensa öffnet sich zu einer davor gelagerten Terrasse und bietet somit einen geschützten Außenbereich für die Kinder und Jugendlichen. Die Lage der Werkstätten und Fachräume sowie der Verwaltung in Angrenzung an den Eingangsbereich sind richtig verordnet und gut auffindbar. Die Lufträume in der Pausenhalle eröffnen Blicke in das obere Geschoss und verbinden auf angenehme Weise die Cluster mit den Nutzungen im Erdgeschoss.

Die Cluster sind gut ablesbar und damit auffindbar. Die eingeschnittenen Innenhöfe sind angemessen dimensioniert, bilden den Auftakt der einzelnen Cluster und ermöglichen Sichtverbindungen in diese. Somit entstehen lichtdurchfluteten miteinander kommunizierte Räume, ohne den Bedarf nach Abtrennung und Schutz zu vernachlässigen.

Die Cluster sind so organisiert, dass alle Unterrichtsräume gleichberechtigt auf die Clustermitten zugreifen können, die durch die Innenhöfe belichtet und belüftet werden. Schade ist, dass die Verbindung zum Außenraum nur durch einen wenig pädagogisch nutzbaren Flur hergestellt wird. Positiv bewertet werden die direkte Zugänglichkeit aus den Clustern in den Außenraum. Die Lage der Garderoben wäre gegebenenfalls zu hinterfragen.

Zusammenfassend stellt der Entwurf einen attraktiven Vorschlag für einen Schulneubau an dieser Stelle dar, der auch durch seine differenzierte Fassadengestaltung, Baukörpergliederung und einem angemessenen und erlebnisreichen Raumgefüge überzeugt. Leider wird dem pädagogischen Fokus mit dem Bedarf nach großzügigen Flächen für Schulgarten und Tierbereich im Freiraum nur wenig entsprochen.

Freiraum

Die Gliederung in vier gegeneinander versetzte Baukörper verzahnt das Gebäude mit dem Freiraum, so dass differenzierte Außenbereiche entstehen, die jedoch sehr kleinmaßstäblich und zergliedert wirken.

Unverständlich ist, im Hinblick auf die knappen Flächenressourcen, der breite Erschließungsweg zu den Parkplätzen im Südosten, die genauso gut von der Hompeschstraße aus hätten erschlossen werden können. Hier werden wertvolle Flächen verschenkt.

Auch der an sich richtig platzierte Vorplatz wirkt in seiner Ausgestaltung undifferenziert und mit wenig Aufenthaltsqualität. Die Anordnung der Sportflächen auf dem Dach des nördlichen Gebäudeteils ist grundsätzlich möglich, die Anbindung sowohl an das Gebäude als auch an den Freiraum jedoch nicht gut gelöst.







Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Kenntnisgabe	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	04.09.2024
2.	Kenntnisgabe	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	19.09.2024

Sachstand kommunaler Wiederaufbau nach dem Hochwasserereignis 2021, insbesondere Hochbauten und sog. "Ankerprojekte"

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer _____	Datum: 23.08.2024 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Leonhardt gez. Duikers gez. Vogelheim </div>		
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Gesamtlage kommunaler Wiederaufbau

Vor ca. drei Jahren, am 14. und 15. Juli 2021, wurde die Stadt Eschweiler von einer folgenschweren Hochwasserkatastrophe überrascht. Über 13.000 Menschen wurden direkt betroffen, dazu ungezählte Unternehmen, Einzelhändler und Gewerbetreibende.

Auch die kommunale Infrastruktur der Stadt Eschweiler wurde schwer beschädigt. Rund 40 städtische Liegenschaften, Straßen, Kanäle, Grünanlagen und weitere Einrichtungen wurden schwer beschädigt oder zerstört. Unmittelbar nach der Flutkatastrophe erreichte die Stadt eine Welle der Hilfsbereitschaft, mit der die unmittelbaren Aufräumarbeiten bewerkstelligt werden konnten.

Nach dieser Aufräumphase schloss sich die Schaffung von Interimsstandorten für die betroffenen Einrichtungen, insbesondere für die Schulen und Kindertageseinrichtungen an.

Parallel liefen die Planungen für den Wiederaufbau an. Diverse Maßnahmenvorplanungen führten schließlich zur Genehmigung des sog. Wiederaufbauplans durch die Bezirksregierung Köln. Rund 165 Mio. € wurden im März 2022 für den Wiederaufbau bis zum Jahr 2030 in rund 100 Maßnahmen und Teilmaßnahmen bewilligt, die sich wie folgt zuordnen lassen:

- Hochbau: ca. 145 Mio. €
- Tiefbau und Grün ca. 9 Mio. €
- Ausstattungen und Einrichtungen (überwiegend Schule) ca. 8 Mio. €
- IT-Ausstattung ca. 1 Mio. €
- Sonstige ca. 2 Mio. €

Dabei ist auffällig, dass der Anteil der betroffenen Hochbauten im Vergleich zu anderen betroffenen Kommunen sehr hoch ist.

Nach dem dritten Jahrestag des Hochwasserereignisses kann festgehalten werden, dass ca. 1/3 des genehmigten Gesamtvolumens nach nunmehr ca. 1/3 des Zeitraums zwischen dem Flutereignis und dem Ende des Förderzeitraums des Wiederaufbauplans entweder verausgabt oder in Aufträgen gebunden ist. Zudem können – nachdem die GGS Weisweiler ihr Bestandsgebäude mit Ende der Sommerferien 2024 wieder beziehen konnte – alle Schülerinnen und Schüler wieder auf Eschweiler Stadtgebiet beschult werden, gleichwohl die Schülerinnen und Schüler der Realschule Patternhof sowie der Willi-Fährmann-Schule nach wie vor in Interimsstandorten auf dem Drieschplatz bzw. am Indestadion Quartier untergebracht sind. Auch konnten alle Betreuungsangebote der Kindertagespflege auf Eschweiler Stadtgebiet – mindestens in Interimsstandorten – verfügbar gemacht werden.

Im Zuge des Wiederaufbaus der Hochbauten zeigt sich die bestehende Bausubstanz der Gebäude als besonders herausfordernd. Infolge der Sanierung der Flutschäden sind vielfach weitere Sanierungen (Schadstoffsanierungen, Betonsanierungen) und Modernisierungen (insbesondere gebäudetechnische Anlagen wie Entlüftungen, Elektroanlagen, Heizungen...) baubedingt nicht nur geboten, sondern auch notwendig zur Schaffung eines genehmigungsfähigen/abnahmefähigen Gebäudezustandes.

Zudem fordert die gesamtwirtschaftliche Lage, insbesondere die Lage im Bausektor, die Wiederaufbauarbeiten heraus. Zwar scheint die Verfügbarkeit von Baufirmen gegenüber den zwischenzeitlichen „Bauboom-Jahren“ bereits verbessert, nach wie vor aber schlägt der Fachkräftemangel insbesondere im Handwerksbereich auch auf die Wiederaufbauarbeiten durch und sorgt - wie in Teilen auch Lieferengpässe von Bauteilen - für Kapazitätsengpässe und Verzögerungen bei den ausführenden Unternehmen.

Zum jetzigen Zeitpunkt - vor vertiefter Kostenkalkulation der beiden Großprojekte Neubau Sportzentrum und Willi-Fährmann-Schule - kann noch keine Aussage zur Einhaltung des genehmigten Budgets von insgesamt rund 165 Mio. € getroffen werden. Sofern eine Budgetüberschreitung absehbar wird, geht die Verwaltung allerdings davon aus, dass angesichts der seit dem Jahr 2022 (Zeitpunkt der Erstellung des Wiederaufbauplans) und heute liegenden Baupreissteigerung von annähernd 23 % sowie der seitens des Landes mitgeteilten weiteren Verfügbarkeit von Wiederaufbaumitteln im Landeshaushalt seitens des Fördermittelgebers eine Kompensation erfolgen wird.

Gründung der Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH

Zur Schaffung weiterer Personalkapazitäten sowie zur Verfahrensbeschleunigung der Wiederaufbaumaßnahmen hat der Rat der Stadt im November und Dezember 2023 die Gründung der Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler beschlossen. Die Gründung wurde mit Eintragung in das Handelsregister am 26.02.2024 formal vollzogen. Derzeit hat die Gesellschaft die Projektarbeit aufgenommen, befindet sich aber noch in der Personalakquise. Mit einer vollen Arbeitsfähigkeit wird im Herbst 2024 gerechnet.

Gemäß Wirtschaftsplanung/Stellenplan sind insgesamt 11 Stellen vorgesehen, darunter drei geringfügig Beschäftigte. Hiervon sind insgesamt 8 Stellen (davon zwei geringfügig Beschäftigte) der operativen Projektstätigkeit und drei Stellen (davon 1 geringfügig Beschäftigter) dem „Kaufmännischen Bereich“ der Gesellschaft zuzuordnen.

Sachstand Ankerprojekte im Wiederaufbau

Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung kann für die jeweiligen Ankerprojekte folgender Sachstand mitgeteilt werden:

Willi-Fährmann-Schule

Aufgrund von massiven statischen Schäden nach dem Hochwasser wird das Gebäude vollständig abgerissen und an gleicher Stelle neu aufgebaut. Für den Wiederaufbau sind im aktuellen Wiederaufbauplan insgesamt (inkl. Ausstattung) 22,9 Mio. € vorgesehen. Mit der Preisgerichtssitzung am 03.07.2024 wurde der zur Neuplanung der Schule vorgesehene Wettbewerb abgeschlossen. Derzeit wird die sich anschließende Verhandlungsvergabe und die Beauftragung durch die Wiederaufbaugesellschaft vorbereitet. Der Zeitplan sieht einen Bezug des Neubaus Mitte 2028 vor.

Die Abbrucharbeiten befinden sich derzeit in der Planungsphase. Mit einem Abbruch des Bestandsgebäudes wird derzeit im Sommer 2025 gerechnet.

Zur Bereitstellung einer Ausweichfläche wurden drei temporäre eingeschossige Container-Ersatzbauten in Modulbauweise auf dem Grundstück der Franz-Rüth-Straße 5 in Eschweiler errichtet. Mittlerweile werden alle Schülerinnen und Schüler an diesem Interimsstandort beschult.

Sportzentrum Jahnstraße

Das Sportzentrum Jahnstraße – bestehend aus der Schwimmhalle und einer Sporthalle – wurde durch das Hochwasser massiv beschädigt. Das gesamte Untergeschoss wurde in einer Höhe von ca. 2m überflutet und flächendeckend von verunreinigtem Schmutzwasser, sowie damit einhergehenden Schadstoffen kontaminiert. Insbesondere die bauliche Substanz als auch die technische Ausrüstung der Schwimm- und Sporthalle erlitt erhebliche Schäden. Aufgrund der Ausmaße des Schadens wurde das Gebäude als nicht wirtschaftlich sanierbar eingestuft. Das Sportzentrum wird abgerissen und neu gebaut.

Für den Wiederaufbau sind im aktuellen Wiederaufbauplan insgesamt 51,7 Mio. € vorgesehen. Aktuell wird ein interdisziplinärer Architekturwettbewerb durchgeführt. Der Wettbewerb wird mit der Preisgerichtssitzung am 19.12.2024 abgeschlossen werden. Die Neuerrichtung wird nach aktuellem Zeitplan in der 2. Jahreshälfte 2030 abgeschlossen, die Inbetriebnahmephase schließt sich hieran an.

Die Planungen zum Abbruch des Bestandsgebäudes laufen derzeit an. Aufgrund der schwierigen baulichen und liegenschaftlichen Situation ist derzeit noch nicht absehbar, wann mit den Abbrucharbeiten begonnen werden kann. Aufgrund der engen Bebauung und der tiefen Auskellerung ist derzeit nicht auszuschließen, dass der Abbruch des Bestandsgebäudes erst unmittelbar vor Beginn der Neubauarbeiten durchgeführt werden kann.

Das Freibad Dürwiß wird zur Sicherstellung des Schwimmbetriebs in den Wintermonaten mit einer Traglufthalle überdacht, sodass das Freibad ganzjährig genutzt werden kann. Die Traglufthalle wird bis zur Fertigstellung der Schwimmhalle eingesetzt.

Rathaus

Das Rathaus wurde durch das Hochwasser im Kellergeschoss ca. 40 bis 100 cm überflutet. Dabei kam es zu Verschmutzungen und Beschädigungen in der Bausubstanz sowie in der technischen Ausrüstung. Durch den Wassereintritt im Kellergeschoss wurde das Archiv samt Inhalt sowie die Kunstsammlung beschädigt. Das Rathaus wird saniert. Das Archivgut wird soweit möglich wiederhergestellt und eingelagert.

Die Hochwasser-Sanierung des Rathauses wird derzeit abschnittsweise durchgeführt. Mit einem Abschluss der Arbeiten wird derzeit in der 2. Jahreshälfte 2025 gerechnet.

Realschule Patternhof

Das Gebäude der Realschule Patternhof wurde durch das Hochwasser geflutet und stark beschädigt. Der Wasserstand erreichte im Erdgeschoss ca. 50 – 70 cm. Durch das Hochwasser wurden Schäden an der Bausubstanz, der technischen Ausrüstung und dem Inventar verursacht. Die entstandenen Schäden und Schadstoffeintragungen erfordern eine vollumfängliche Sanierung der Schule und eine Neuanschaffung des Inventars.

Zur Sicherstellung des Schulbetriebes wurden die Schülerinnen und Schüler vom 18.08.2021 bis Ende des Schuljahres 2022/2023 in einem Schulgebäude in der Tittelsstraße 63 in 52146 Würselen beschult. In den Sommerferien 2023 erfolgte der Umzug in den neuen temporären Containerstandort, der für 900 Schüler und 100 Lehrer ausgelegt ist. Parallel konnten die im Rahmen des 1. Bauabschnitts fertig gestellten Unterrichtsräume im Bestandsgebäude bezogen werden.

Derzeit wird die Sanierung des 2. Bauabschnitts durchgeführt. Nach aktuellem Zeitplan ist mit einer Inbetriebnahme Ende 2025 zu rechnen.

Schulzentrum Mitte (Adam-Ries-Schule und EGS Stadtmitte)

Das Gebäude des Schulzentrums Stadtmitte wurde im Kellergeschoss bis knapp unter die Decke über dem Kellergeschoss geflutet. Das Hochwasser hat Schäden an der Bausubstanz, der technischen Ausrüstung und dem Inventar verursacht.

Für den Zeitraum der Sanierung wurde eine temporäre Containeranlage errichtet.

Bereits zu Ostern 2022 konnte die Hauptschule und im Sommer 2022 die Grundschule die Räumlichkeiten im Erd- und Obergeschoss wieder nutzen. Im April 2024 konnten fünf weitere Klassenräume im Kellergeschoss bezogen werden. Planmäßig sollten die restlichen Flächen im Kellergeschoss - mit Ausnahme der Sanierung der Mensa, die auch im vorherigen Zeitplan erst im Herbst abgeschlossen worden wäre – zum Ende der Sommerferien 2024 abgeschlossen werden.

Aufgrund mehrerer unvorhersehbarer Zwischenfälle (Abplatzungen im Putz, einem Wasserschaden sowie aufgrund der starken Regenfälle im Frühjahr verzögerter Trocknung von Wänden) konnten Teilflächen (drei Räume) nicht pünktlich zum Schuljahresende fertiggestellt werden. Gerechnet wird zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung von einem Zeitverzug von wenigen Wochen (ca. einem Monat). Nach Information der Schulleitung durch die Verwaltung entschied diese, aus pädagogischen und schulablauftechnischen Gründen den hausinternen Umzug nicht „im laufenden Schulbetrieb“ durchzuführen, sondern auf die Herbstferien 2024 zu verlegen. Seitens der Stadt als Schulträgerin werden die Flächen dennoch schnellstmöglich – also noch vor den Herbstferien - zur Verfügung gestellt, um die weitere (flexible) Handhabung in die Entscheidungshoheit der Schule zu geben.

Die Mensa-Sanierung verzögert sich auch aus den o.g. Verzögerungen, aber auch aufgrund von verlängerten Liefer- und Montagezeiträumen, sodass eine Inbetriebnahme in den Herbstferien 2024 nicht erfolgen können. Die Zeitplanung wird derzeit überarbeitet. Die Verwaltung rechnet mit einer Inbetriebnahme zum Ende des 1. Schulhalbjahres 2024/2025. Bis dahin wird das bestehende Provisorium (Inanspruchnahme von Flächen der Hauptschule) weiter betrieben. Die Schule ist über die Verzögerungen informiert.

Im Sommer 2025 werden aufgrund im Zuge der Sanierung festgestellter Mängel an der Betonqualität der Decke des Erdgeschosses der Grundschule weitere Beton- und Schadstoffsanierungen in zwei Räumen sowie dem Flur durchgeführt werden. Mittels Kompensationsmaßnahmen im Gebäude (unter Einbezug weniger Flächen der

Hauptschule) sowie provisorischer Zugänge für anliegende Klassenräume kann der Schulbetrieb am Standort dabei aufrechterhalten bleiben. Die Detailplanung wird derzeit erarbeitet, sodass eine Zeitplanung noch nicht vorliegt. Sicher ist, dass die lärm- und staubintensiven Sanierungsarbeiten in den Sommerferien stattfinden werden. Die vor- und nachgelagerten Arbeiten – die Gesamtsanierungsdauer wird etwa 6 Monate betragen – werden sich hieran orientieren.

Weitere (eher „kosmetische“) Sanierungsmaßnahmen im Gebäudekomplex ohne nennenswerte Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Schulen können nachlaufend auch noch im Jahr 2025 auftreten.

GGs und KITA Weisweiler

Das Schul- und Kitagebäude wurde vollständig im Kellerbereich sowie im Erdgeschoss bis ca. 50 cm überflutet und flächendeckend von verunreinigtem Schmutzwasser sowie damit einhergehenden Schadstoffen kontaminiert.

Hierdurch waren neben Beschädigungen, Verschmutzungen und Verunreinigungen in der baulichen Substanz des Gebäudes auch die gesamte technische Ausrüstung sowie die Außenanlagen betroffen. Es kam zu Folgeschäden im Deckenbereich des Erdgeschosses aufgrund der aufsteigenden Feuchtigkeit. Aufgrund bautechnischer Anforderungen wurde zudem die Sanierung des Obergeschosses inkl. Beton- und Schadstoffsanierung notwendig.

Das Gebäude wurde zukunftsorientiert saniert und kann nach den Sommerferien 2024 durch die GGS bezogen werden. Weitere Restarbeiten werden sich noch bis in den Herbst hineinziehen, die Betriebsbereitschaft des Gebäudes aber nicht beeinflussen.

Die Außenanlagen des Gebäudes werden abschnittsweise wiederhergestellt und modernisiert, um einen Schulbetrieb sicherstellen zu können. Mit Fertigstellung der ersten beiden Bauabschnitte der Außenanlagen planmäßig im QIV 2024 wird auch die KITA aus der temporären Containeranlage zurück in das Bestandsgebäude ziehen können. Die restlichen Arbeiten an den Außenanlagen werden planmäßig bis Mitte 2025 erfolgt sein.

Während der Sanierung ist die KITA in einer temporären Ersatzcontaineranlage untergebracht. Zur Sicherstellung des Schulbetriebs der GGS Weisweiler wurden die Schülerinnen und Schüler vom 25.08.2021 bis zu den Sommerferien 2024 in einem ehemaligen Schulgebäude der Gemeinde Aldenhoven, Schwanenstr. 10 untergebracht.

KiTa Franz-Rüth-Straße 3

Das Hauptgebäude der „KITA Zauberhut“ wurde durch das Hochwasser geflutet und stark beschädigt. Der Wasserstand erreichte im Erdgeschoss ca. 1,0 – 1,4 m. Durch das Hochwasser wurden Schäden an der Bausubstanz, der technischen Ausrüstung und dem Inventar verursacht.

Für den Zeitraum der Sanierungsarbeiten wurde eine temporäre Containeranlage im Bereich des Indestadions errichtet.

Das Gebäude wurde vollständig saniert. Am 28.11.2023 konnte der Kindergartenbetrieb wiederaufgenommen werden.

Sporthalle Kaiserstraße

Durch das Hochwasser wurde das Erdgeschoss der Sporthalle in einer Höhe von ca. 20 bis 30 cm vollflächig überflutet. Dabei kam es zu Beschädigungen, Verschmutzungen und Verunreinigungen in der baulichen Substanz des Gebäudes. Auch die technische Ausrüstung war direkt und indirekt betroffen. Das Inventar wurde zerstört.

Für den Zeitraum der Sanierung werden der Sportunterricht und Sportkurse auf andere Sporthallen verteilt.

Das Gebäude wurde vollständig entkernt und zukunftsorientiert wiederaufgebaut. Ärgerlicherweise führte ein Vandalismusfall im bereits fertiggestellten Umkleidebereich zu einer Verzögerung. Die Sporthalle kann dennoch spätestens nach den Herbstferien 2024 den Betrieb vollständig wiederaufnehmen.

Weitere Projekte / Maßnahmen

Mit Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Wiederaufbaugesellschaft sowie der fortschreitenden Abarbeitung der o.g. Projekte können nunmehr beginnend in der 2. Jahreshälfte 2024 weitere Wiederaufbaumaßnahmen in Angriff genommen werden.

Nachdem in der ersten Priorität insbesondere die Wiederaufbauprojekte im Bereich „Schule und Kinderbetreuung“ Priorität genossen, werden im nächsten Schritte insbesondere Gebäude mit sozialer und kultureller Belegung in den Fokus gerückt. Dies wird z.B. die Altentagesstätte „Auf dem Driesch“ in Weisweiler oder die dortige Grillhütte (die im bisherigen Hausmeisterhaus der GGS realisiert werden wird) betreffen.

Aus förderrechtlichen Gründen ist zudem die Sanierung des Imbiss Weisweiler sowie des Kiosks Gutenbergstr. zu priorisieren, da diese als „private Wiederaufbaumaßnahme“ abgerechnet werden müssen und damit kürzeren Förderzeiträumen unterliegen.

Die weitere Priorisierung und Zeitplanung der Projekte, z.B. der Sanierung des Talbahnhofes, der VHS u.a. wird in Abhängigkeit der personellen Kapazitäten der Wiederaufbaugesellschaft erarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine weiteren finanziellen Auswirkungen als die im Wiederaufbauplan des Landes genehmigten Ansätze in Höhe von rund 165 Mio. € absehbar.

Personelle Auswirkungen:

Der Wiederaufbau bindet nach wie vor erhebliche Personalkapazitäten insbesondere im technischen Dezernat wie auch in der Schul- und Sportverwaltung. Die Herstellung der vollständigen Arbeitsfähigkeit der Wiederaufbaugesellschaft ist mit einer deutlichen - wenn auch nicht vollständigen - Entlastung des städtischen Personalkörpers verbunden.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Kenntnisgabe	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	19.09.2024
2.	Kenntnisgabe	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	30.10.2024

Instandsetzung von Straßen in Dürwiß; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 28.06.2024

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer _____		Datum: 06.09.2024 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Leonhardt gez. Vogelheim </div>					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.06.2024 beantragte die CDU-Fraktion die Instandsetzung von Straßen in Dürwiß. Dem Antrag war ein Vorschlag für eine Instandsetzungsreihenfolge sowie eine Bestandsaufnahme des Straßenzustands beigefügt.

Nach Durchsicht der Unterlagen wurde deutlich, dass eine Beantwortung der Fragen nicht zum gewünschten Ausschusstermin möglich ist. Daher erfolgt die Bearbeitung dieses Antrags im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 13.11.2024 sowie in der darauffolgenden Sitzung des Stadtrates am 20.11.2024.

Finanzielle Auswirkungen:

Personelle Auswirkungen:

Anlagen:

1_Antrag CDU-Fraktion



CDU-Fraktion | Johannes-Rau-Platz 1 | 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler

Bürgermeisterin Nadine Leonhardt

über Mail: ratsbuero@eschweiler.de

Eschweiler, 28.06.2024

Antrag: Instandsetzung von Straßen in Dürwiß

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leonhardt,

die CDU-Fraktion bittet, folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses sowie des Rates der Stadt Eschweiler auf die Tagesordnung zu setzen:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. die Erneuerung der Hans-Böckler-Straße vorzuziehen und die Planungen so vorzunehmen, dass die Arbeiten frühestmöglich beginnen können.
2. die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig und laufend auch über das übliche Beteiligungsverfahren hinaus über die Planungen und die Baumaßnahme in Dürwiß in Kenntnis zu setzen.
3. ein Instandsetzungskonzept für die Straßen in Dürwiß aufzulegen. Bei Bedarf ist ein externes Gutachterunternehmen zu beauftragen.

Zur Begründung:

Die Erneuerung der Hans-Böckler-Straße in Dürwiß ist schon seit Jahren überfällig. Da diese Straße als Hauptumgehungsstraße bei der Erneuerung der Jülicher Straße genutzt werden musste, musste die Maßnahme erneut verschoben werden. Wie zu erwarten war, hat die Hans-Böckler-Straße aufgrund des Umleitungsverkehrs für die Baumaßnahme Jülicher Straße deutlich gelitten und ist inzwischen in einem nicht mehr hinzunehmenden Zustand. Aus diesem Grund ist ein weiteres Verschieben des Baubeginns abzulehnen.

Die Straßen in Dürwiß entsprechen grundsätzlich nicht mehr den heutigen Baustandards. Der Ortsteil Dürwiß hat in den Nachkriegszeiten mehr als 2.000 Geflüchtete aus den Ostgebieten Deutschlands aufgenommen und diese Menschen erfolgreich integriert. Hierzu musste natürlich schnellstens die Infrastruktur erstellt werden. Von den Jahren 1947 bis etwa 1968 wurde hierbei der sogenannte Makadam-Straßenausbau genutzt.

Hierbei handelt es sich um eine Tragschicht aus drei Lagen mit unterschiedlich großen gebrochenen Schottersteinen. Die Schotterlage wurde jeweils mit Teer für den besseren Verbund angespritzt und verdichtet.

Für den heutigen Straßenverkehr ist dieses Verfahren nicht ausgelegt. Denn der Nachteil hierbei ist, dass viele schnellfahrende und schwere Fahrzeuge im Untergrund nach dem Befahren einen Unterdruck verursachen. Dadurch wird Sand und Feinkorn nach oben befördert. Die Folgen: Die Straße verliert an Stabilität. Die Fahrbahndecke bildet schließlich Risse, die bei Frost und Feuchtigkeit weiter aufbrechen.

Dies war sehr gut bei der Konrad-Adenauer-Straße zu erkennen, die ebenfalls als Umgehungsstraße bei der Baumaßnahme Jülicher Straße diente. Die Schäden waren dort so groß, dass schnellstens eine neue Bitumendecke erstellt werden musste, was zusätzliche und vermeidbare Kosten verursacht hat.

Da die meisten Straßen in Dürwiß nach diesem Prinzip erstellt wurden, hätte schon vor vielen Jahren mit der Instandsetzung begonnen werden müssen. Ein Plan einer Instandsetzung ist demnach aus bautechnischer und wirtschaftlicher Sicht überfällig, um weitere Vorfälle wie auf der Konrad-Adenauer-Straße zu vermeiden.

Deshalb erwarten wir von der Verwaltung hierzu schnellstens ein Konzept mit einer Instandsetzungsreihenfolge. Über erste Ergebnisse soll im ersten Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss nach den Sommerferien berichtet werden.

Als **Anlagen** legen wir einen Vorschlag für die Instandsetzungsreihenfolge bei (siehe Anlage 1) und einen Lageplan (siehe Anlage 2)

Mit freundlichen Grüßen



Wilfried Berndt

Fraktionsvorsitzender

gez. Hans-Josef Berndt

OV-Vorsitzender Dürwiß

Anlagen:

1. Vorschlag zur Instandsetzungsreihenfolge
2. Bestandsaufnahme zum Ist-Zustand der Straßen

Anlage 1:

Vorschlag zur Instandsetzungsreihenfolge der Straßen in Dürwiß

(Stand: Juni 2024)

1	Hans-Böckler-Str.	dringend	im 1. Jahr
2	Gasthausstraße	Teilbereich dringend	im 2. Jahr
3	Heinrich-Heine-Str.	Teilbereich dringend	im 2. Jahr
4	Konrad-Adenauer-Str.	Teilbereich dringend	im 2. Jahr
5	Bonhoefferstraße	dringend	im 3. Jahr
6	Breslauer Str.	dringend	im 3. Jahr
7	Erlenweg	Teilbereich dringend	im 3. Jahr
8	Freiherr-vom-Stein-Str.	dringend	im 3. Jahr
9	Römerstraße	Teilbereich dringend	im 3. Jahr
10	Schillerstraße	Teilbereich dringend	im 3. Jahr
11	Zehnthofstraße	Teilbereich dringend	im 3. Jahr
12	Am Hörschberg	Teilbereich dringend	im 4. Jahr
13	Am Rodelberg	dringend	im 4. Jahr
14	Auf dem Hügel	dringend	im 4. Jahr
15	Dornweißstraße	dringend	im 4. Jahr
16	Baumschulenweg	Teilbereich dringend	im 5. Jahr
17	Kapellenstraße	dringend	im 5. Jahr
18	Broicher Pfad	dringend	im 5. Jahr
19	Am Bongert	Teilbereich dringend	im 5. Jahr
20	Am Kleekamp	Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
21	Am Steinacker	Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
22	Bonifatiusstraße	Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
23	Dürwißer Kirchweg	Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
24	Eichenstraße	Teilbereich Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
25	Friedrich-Ebert-Str.	Teilbereich Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
26	Goethestraße	Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
27	Knappenweg	Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
28	Martinstraße	Teilbereich Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
29	Sebastianusstraße	Teilbereich Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
30	Stresemannstraße	Teilbereich Bedarf	Instandsetzung ab 6. Jahr
31	Nagelschmiedstraße	300,0 m Decke fehlt	nach Bebauungsabschluss
32	Robert-Koch-Str.	Teilbereich dringend	nach Bebauungsabschluss

Anlage 2

Bestandsaufnahme zum Straßen-Istzustand in Dürwiß Stand 2024

